

**Auswertung der Onlinekonsultation zur**

**Leitentscheidung der Landesregierung von  
Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rhei-  
nischen Braunkohlereviers / Garzweiler II**

**Eine nachhaltige Perspektive für das Rhei-  
nische Revier**

**Inhaltsverzeichnis**

		<b>Seite</b>
<b>0</b>	<b>Allgemeine Erläuterung zur Auswertung der Online-Konsultation</b>	1
<b>1</b>	<b>Auswertung der Online-Konsultation zu Entscheidungssatz 1 – Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung</b>	2
	Zeitpunkt der neuen Leitentscheidung	2
	Regelmäßige Überprüfung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erforderlichkeit der Tagebaue / Energiewirtschaftliches Monitoring	3
	Leitentscheidung ist Vorgabe für die Braunkohlenplanung	4
	Studienauswertung der Landesregierung	5
	Zeitliche Perspektive für den verkleinerten Tagebau Garzweiler II / Rekultivierung des verkleinerten Tagebaus Garzweiler II	6
	Muss nicht auch der Tagebau Hambach verkleinert werden?	7
	Sonstige Nutzung der Braunkohle	8
	Versorgungssicherheit	10
	Klimaschutz, Emissionshandel und Kohleausstiegsgesetz	12
	Tempo der Energiewende	13
	Bezahlbarkeit der Energiewende	14
	Sonstige Fragen oder Hinweise der Beteiligten zu Entscheidungssatz 1	15

		<b>Seite</b>
<b>2</b>	<b>Auswertung der Online-Konsultation zu Entscheidungssatz 2 – Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden</b>	17
	„Naturnahe Gestaltung“, „kompakte Form“ und „möglichst große Tiefe“ des Restsees	17
	Abwägungsspielraum für die Planung des Restsees in den nachfolgenden Verfahren	18
	Verfüllung des Restlochs	19
	Größe des Restsees	20
	Gestaltung der Restseeböschung	21
	Bergschäden, Rutschungen, tektonische Störungen	22
	Rekultivierung des Tagebaus	23
	Zusammenhang zwischen Abbauplanung und Restseelage	25
	Abbau der Braunkohle süd-östlich von Holzweiler	26
	Umweltauswirkungen des Braunkohleabbaus	28
	Wasserwirtschaftliches Monitoring / Verschlechterungsverbot	29
	Ökologische Bodenfunktionen / Bodenfruchtbarkeit	30
	Masterplan des informellen Planungsverbandes der Städte Mönchengladbach und Erkelenz und der Gemeinden Jüchen und Titz	31
	Sonstige Fragen und Hinweise der Beteiligten zu Entscheidungssatz 2	32

		<b>Seite</b>
<b>3</b>	<b>Auswertung der Online-Konsultation zu Entscheidungssatz 3 – Holzweiler lebenswert erhalten</b>	36
	Schutz von Holzweiler während des Abbaus:	36
	Finanzielle oder strukturelle Unterstützung / Ausgleich für Holzweiler	39
	Lebensqualität für die Menschen in Holzweiler / Entwicklungsperspektiven für den Ort	40
	Mindestabstand zwischen Holzweiler und dem Tagebau	42
	Begriffsdefinition für „Mindestabstand“, „Ortsrand“, „Sicherheitslinie“	45
	Verkehr	47
	Keine Insellage für Holzweiler / L 19 zwischen Holzweiler und Kückhoven	49
	Abbildung	51
	Gestaltung des Uferbereichs des Restsees	52
	Nutzung des Restsees während des Füllvorgangs	53
	Die drei Höfe westlich von Holzweiler (Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof)	54
	Abstand anderer Orte zum Tagebau Garzweiler II	56
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm	58
	Sonstige Fragen und Hinweis der Beteiligten zu Entscheidungssatz 3	69

		<b>Seite</b>
<b>4</b>	<b>Auswertung der Online-Konsultation zu Entscheidungssatz 4 – Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit</b>	61
	Strategien zur Bewältigung des Strukturwandels	61
	Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Wohlstandes	63
	Gewerbliche und industrielle Flächenbereitstellung	64
	„Strukturwandel ist mehr als Entwicklung der Wirtschaft“	66
	Finanzierung des Strukturwandels und der Gesamtrekultivierung	67
	Schäden und Entwicklungshemmnisse der Tagebaurandorte / Bergschäden	68
	Alternative Nutzungen der Braunkohle	71
	Beschreibung der wirtschaftlichen Ausgangslage im Rheinischen Revier	72

## **Auswertung der Online-Konsultation**

Die Landesregierung hat zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung Ende 2015 ein zweimonatiges Beteiligungsverfahren (vom 30.09. bis zum 08.12.2015) durchgeführt. Beteiligt haben sich Bürgerinnen und Bürger sowie private und öffentliche Institutionen, insbesondere die Städte, Gemeinden und Kreise aus dem Rheinischen Revier. Auch eine Vielzahl sogenannter „Träger öffentlicher Belange“, wie z.B. die IHK'en, der Geologische Dienst und die Bergbehörde, aber auch der BUND und andere Vertreter des Naturschutzes haben zu dem Entwurf der neuen Leitentscheidung Stellung genommen. Mit einer ausführlichen Stellungnahme hat sich auch der Bergbautreibende, das Unternehmen RWE, beteiligt. Beteiligt haben sich auch Stadträten, Gewerkschaften und verschiedene Bürgerinitiativen sowie andere private Gruppierungen.

Das gesamte Beteiligungsverfahren ist unter [www.leitentscheidung-braunkohle.nrw](http://www.leitentscheidung-braunkohle.nrw) dokumentiert. Die Beteiligten hatten die Möglichkeit die Beiträge anderer Beteiligter zu bewerten und zu kommentieren. Unter der vorgenannten Internetadresse können die so zwischen den Beteiligten entstandenen Diskussionen nachvollzogen werden.

Die Online-Beteiligung wurde sehr gut angenommen. Insgesamt haben sich 1.215 Teilnehmer auf der Internetplattform angemeldet und insgesamt 1.403 Kommentare und 17.300 Bewertungen (sog. „likes“) abgegeben. Darüber hinaus sind 119 detailliertere fachliche Stellungnahmen abgegeben worden. Die insgesamt sehr hohe Beteiligung und die kontroversen Diskussionsinhalte zeigen, in welchem Spannungsverhältnis der Interessenlagen die Leitentscheidung definiert werden muss.

Nachfolgend wird das Beteiligungsverfahren inhaltlich ausgewertet. Die Beiträge der Beteiligten werden dazu thematisch zusammengefasst und den vier Entscheidungssätzen der Leitentscheidung zugeordnet. Zu den jeweiligen Themen sowie zu darüber hinausgehenden Einzelfragen und Hinweisen nimmt die Landesregierung Stellung. Darauf aufbauend werden erforderliche Änderungen im Leitentscheidungstext oder ein Auftrag für die nachfolgenden Verfahren benannt.

Für diese Auswertung ist nicht entscheidend, wie viele Beteiligte zu den Themen Stellung genommen haben. Die Funktion von Beteiligung ist nicht die Vorbereitung einer Mehrheitsentscheidung. Mit Beteiligung werden die fachlich relevanten Anregungen für die Leitentscheidung gesammelt und inhaltlich ausgewertet. Ziel ist eine inhaltliche Verbesserung des ersten Leitentscheidungsentwurfs.

Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens hat aber auch noch eine andere Funktion: Eine Vielzahl der Anregungen bezieht sich auf Planinhalte, die erst in den nachfolgenden Verfahren geregelt werden können. Insbesondere das Braunkohlenplanverfahren des Braunkohlenausschusses wird den fachlichen Rahmen bieten, die von den Beteiligten vorgetragenen Anregungen zu überprüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Auswertung des Beteiligungsverfahrens geht daher zusammen mit der endgültigen Fassung der Leitentscheidung an den Braunkohlenausschuss. Eine fachliche Würdigung der Anregungen und Hinweise ist damit sichergestellt.

**Auswertung der Online-Konsultation zu den Grundlagen der Leitentscheidung und zu Entscheidungssatz 1 – Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung**

**Thema: Zeitpunkt der neuen Leitentscheidung**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird die Notwendigkeit einer neuen Leitentscheidung zum jetzigen Zeitpunkt hinterfragt. Die Stromversorgung in Deutschland sei in einem fundamentalen Umbruchprozess, der mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sei. Vor diesem Hintergrund sei es ratsam, sich möglichst viele Zukunftsoptionen offen zu halten.

Stellungnahme

Der erkennbare Rückgang der Braunkohleverstromung ab den 20er Jahren macht eine Neubewertung der Notwendigkeit von Umsiedlungsverfahren erforderlich (siehe Seite 8 der Leitentscheidung: „Erforderlichkeit einer neuen Leitentscheidung“). In den Tagebauen Hambach und Inden sind keine weiteren Umsiedlungsverfahren mehr zu planen. Im Tagebau Garzweiler II war bisher nach dem Braunkohlenplan Garzweiler II die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und dem Hauerhof ab 2029 geplant. Umsiedlungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 15 Jahren geplant. Danach hätte ein Braunkohlenplanverfahren für diese Umsiedlung aktuell erarbeitet werden müssen. Für die Menschen im Holzweiler hätte dies bedeutet, dass die ersten Vorarbeiten für die Umsiedlung nun begonnen hätten. Die Landesregierung ist daher aufgefordert, eine energiepolitische und energiewirtschaftliche Entscheidung zum Braunkohlenabbau im Zusammenhang mit dem letzten Umsiedlungsplanverfahren zu treffen.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Regelmäßige Überprüfung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erforderlichkeit der Tagebaue / Energiewirtschaftliches Monitoring**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Die energiewirtschaftliche und energiepolitische Erforderlichkeit des Braunkohlabbaus solle zukünftig regelmäßig überprüft werden. Gefordert wird ein energiewirtschaftliches Monitoring, vergleichbar dem eingeführten wasserwirtschaftlichen Monitoring.

Anlass dieser Leitentscheidung ist die Überprüfung der Erforderlichkeit der Umsiedlung von Holzweiler. Zukünftig werden solche Überprüfungen nicht mehr erfolgen, da kein weiteres Umsiedlungsverfahren im Rheinischen Revier geplant sei. Die Prüfung der Erforderlichkeit des Braunkohlabbaus müsse daher auch ohne einen solchen Anlass regelmäßig erfolgen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die stattfindenden technologischen Entwicklungsprozesse und zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Stellungnahme

Braunkohlenpläne sind nach § 30 LPlG zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Ziel dieser Vorschrift ist eine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit für die Beteiligten der Braunkohlenplanung, die nur unter den Vorbehalt von wesentlichen Änderungen der Grundannahmen steht.

Auf Basis der Überprüfung der Grundannahmen erfolgt durch den Braunkohlenausschuss die Änderung des Braunkohlenplans. Diese Überprüfung nach § 30 Landesplanungsgesetz ist nicht an eine Entscheidung über ein Umsiedlungsplanverfahren gebunden.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.



**Thema: Leitentscheidung ist Vorgabe für die Braunkohlenplanung**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

In der Leitentscheidung heißt es, dass es sich bei der Leitentscheidung um eine „Vorgabe der Landesregierung für das nachfolgende Braunkohlenplanverfahren“ handelt.

Angemerkt wird, dass diese Formulierung nicht in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs von Nordrhein-Westfalen verwendet werde. Es wird daher die folgende geänderte Formulierung angeregt: „Vorstellungen der Landesregierung zu einzelnen Fragen, die das Ergebnis der Planung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit vorprägen“.

Stellungnahme

Die Rechtsprechung misst den Leitentscheidungen politischen Charakter bei. Sie hat die bisherigen Leitentscheidungen als Maßnahmen der Energiepolitik bzw. als energiepolitische Grundentscheidungen bezeichnet (zuletzt VerfGH NRW, Urteil vom 9.9.1997, Az.: 20/95 und BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 1 BvR 3139/08).

Es handelt sich nicht um Rechtsakte. Die Leitentscheidungen erhalten rechtliche Relevanz, wenn sie durch staatliches Handeln mit Außenwirkung gegenüber Dritten umgesetzt werden. Leitentscheidungen können etwa in verfassungskonformer Weise das vom Gesetzgeber vorgegebene Gemeinwohlziel näher konkretisieren, dass die Enteignung rechtfertigt (BVerfG, siehe oben).

Leitentscheidungen können ferner im Rahmen der Fachaufsicht in konkreten Vorgaben an den der Fachaufsicht unterworfenen Braunkohleausschuss umgesetzt werden (VerfGH NRW, siehe oben).

Im Ergebnis ist die Leitentscheidung als eine Maßnahme der politischen Grundentscheidung einzuordnen. In diesem Rahmen formuliert die Leitentscheidung Vorgaben für das nachfolgende Braunkohleplanverfahren, die vom Braunkohleausschuss umzusetzen sind. Die Landesplanungsbehörde hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Braunkohlenplanung

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Studiauswertung der Landesregierung**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Alle in der Leitentscheidung ausgewerteten neun Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Braunkohle auch nach 2030 einen Anteil an der Stromerzeugung haben wird. Insofern sei der Satz der Erläuterungen „Braunkohle wird auch noch voraussichtlich nach 2030 verstromt“ (Leitentscheidungsentwurf, Seite 13) missverständlich. Dies gelte vor allem auch vor dem Hintergrund, dass sich die Leitentscheidung auf den Zeitraum nach 2030 beziehe.

Stellungnahme

Auf Seite 13 der Leitentscheidung werden lediglich die Ergebnisse der Studiauswertung (Anlage 1) wiedergegeben. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Braunkohle „auch noch voraussichtlich nach 2030 verstromt“ wird.

Vor diesem Hintergrund kommt die Landesregierung in der Leitentscheidung zu dem Ergebnis, dass Braunkohle auch noch nach 2030, wenn auch in geringerem Umfang als heute, verstromt wird.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Zeitliche Perspektive für den verkleinerten Tagebau Garzweiler II/ Rekultivierung des verkleinerten Tagebaus Garzweiler II**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Besorgnis wird geäußert hinsichtlich der zeitlichen Perspektive des verkleinerten Tagebaus Garzweiler II. Im Hinblick auf die schädlichen Umweltauswirkungen des Tagebaus wird gefordert, dass ein verkleinerter Tagebau nicht langsamer als die ursprüngliche Planung an den betroffenen Kommunen vorbeizieht.

Die Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II dürfe zudem nicht zu Abstrichen bei der Rekultivierung führen. Besorgnis besteht hinsichtlich einer zurückgehenden Wirtschaftlichkeit des Tagebaus. Wichtig wäre es, dass bereits jetzt Rücklagen für die Rekultivierung gebildet würden. In Zukunft würde die RWE Power AG eher weniger Geld verdienen und die Rekultivierung möglicherweise nicht mehr bezahlen können. Es wird daher ein Fond angeregt, um die Gelder für die Rekultivierung langfristig zu sichern.

Andere Beteiligte weisen aber auch darauf hin, dass begleitend zum aktiven Tagebau bereits rekultiviert würde und dass das Unternehmen seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfülle.

Stellungnahme

Die neue Abbauplanung wird erst für das Braunkohlenplanverfahren ermittelt. Auf Ebene der Leitentscheidung kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Die Landesregierung hat klargestellt, dass mit der Leitentscheidung eine räumliche, aber keine zeitliche Begrenzung verbunden ist.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der gesetzliche Rahmen der Braunkohlenplanung garantiert, dass die mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und ausgeglichen werden. Ein Braunkohlenplan wird nur dann genehmigt, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und der Plan die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt.

Zur Finanzierung der Rekultivierung wird auf das entsprechende Thema unter Entscheidungssatz 2 („Rekultivierung des Tagebaus“) verwiesen. Die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben für die Rekultivierung sind auch in einem Verfahren zur Verkleinerung des Tagebaus umzusetzen.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregung richtet sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregung wird an den Braunkohleausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

**Thema: Muss nicht auch der Tagebau Hambach verkleinert werden?**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Gefragt wird, warum nicht auch der Tagebau Hambach verkleinert wird. Müsste nicht auch der Hambacher Forst verschont werden, wenn der Bedarf an Braunkohle nach 2030 zurück geht?

Stellungnahme

Die Auswertung verschiedener Studien zur Entwicklung der langfristigen Energieversorgung zeigt, dass der Bedarf an Braunkohle ab den 2020er Jahren erkennbar zurückgehen wird. Nach 2030 wird Braunkohle im Rheinischen Revier voraussichtlich nur noch in den Tagebauen Hambach und Garzweiler II abgebaut. Der Tagebau Inden ist voraussichtlich 2030 planmäßig ausgekohlt. Umsiedlungen stünden nach den bisherigen Planungen nur noch im Tagebau Garzweiler II an. Umsiedlungen sind der schwerste mit dem Tagebau verbundene Eingriff. Der zurückgehende Bedarf an Braunkohle wird daher genutzt, um diese Umsiedlung zu vermeiden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Braunkohle auch bei erkennbar zurückgehendem Bedarf, auch nach 2030 zur langfristigen Energieversorgung weiter erforderlich ist. Mit dieser Leitentscheidung wird daher festgelegt, dass die Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Tagebau Hambach, in dem keine weiteren Umsiedlungen mehr durchgeführt werden müssen, unverändert bleiben. Dies berücksichtigt angemessen den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden auf den Fortbestand der genehmigten Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Betriebspläne.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Sonstige Nutzung der Braunkohle**Anregungen und Hinweise der Beteiligten**a) Sonstige energetische Nutzung der Braunkohle**

Der Bergbautreibende weist darauf hin, dass ca. 15% der geförderten Braunkohle zur Strom- und Wärmeproduktion außerhalb der Braunkohle-Großkraftwerke genutzt werden (sogenannte Veredelung). Diese Nutzung spiele eine nicht unerhebliche Rolle und müsse daher in der Bewertung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Braunkohlegewinnung und -nutzung berücksichtigt werden. An den Standorten Fortuna-Nord (Bergheim), Frechen und Knapsacker Hügel (Hürth) würden jährlich mehr als 13 Mio. t Braunkohle zu ca. 5,5 Mio. t Festbrennstoffen veredelt. Im Wesentlichen werden Braunkohlenstaub (Industrie, 3,5 Mio. t/a), Braunkohlenbriketts (Industrie/Privatkunden, ca. 1,2 Mio. t/a) und Wirbelschichtbraunkohle (Industrie, 0,4 Mio. t/a) hergestellt. Von Seiten des Unternehmens wird ein Ausbau der Produktion angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese energetische Nutzung der Braunkohle in den bisherigen Genehmigungsverfahren (insbesondere Braunkohlenpläne, Rahmenbetriebspläne, aber auch in der Leitentscheidung 1991) zur Herleitung der Notwendigkeit des Abbauvorhabens, der Umsiedlungen und auch in Grundabtretungsverfahren verwendet und anerkannt wurde.

**b) Nutzung der Braunkohle als Grundstoff für die chemische Industrie („stoffliche Nutzung“)**

Die Beteiligten halten auch eine Berücksichtigung der Potenziale der stofflichen Nutzung der Braunkohle für erforderlich. Es sei zu erwarten, dass sich zukünftig vor dem Hintergrund der zu erwartenden Ressourcenverknappung mit einhergehender Preissteigerung für Rohöl und Erdgas weitere Anwendungsfelder der stofflichen Nutzung der Braunkohle ergeben werden. Das Bundesberggesetz stellt auch für die Gewinnung von Braunkohle für solche stofflichen Nutzungen die gesetzliche Grundlage dar. Der Schwerpunkt hierzu liegt heute in der Versorgung des Marktes mit Braunkohle zur Erzeugung von Strom in Kraftwerken. Aber auch die Sicherstellung der Versorgung des Marktes mit Braunkohle für die heutigen Veredlungszwecke sowie die zukünftigen stofflichen Nutzungen sind vom Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes (vgl. dort § 2 und § 4 Abs. 3 „Aufbereitung“) eindeutig erfasst. Angeregt wird in diesem Zusammenhang auch eine Erweiterung der Überschrift des ersten Entscheidungssatzes: „Erfordernisse einer langfristigen Energie- und Rohstoffversorgung“.

Andere Beteiligte lehnen dagegen eine stoffliche Nutzung der Braunkohle ab. Ein Abbau der Braunkohle sei nach der Genehmigungslage nur für die energetische Nutzung zulässig, denn nur die energiewirtschaftliche und energiepolitische Notwendigkeit könne die schweren Eingriffe in Natur und Heimat, die mit dem Braunkohlenabbau verbunden sind, rechtfertigen. Der Abbau der Braunkohle in Tagebauen sei nur zulässig, wenn die Braunkohle verstromt würde.

## Stellungnahme

Braunkohletagebaue sind planerisch mit der energetischen Nutzung der Braunkohle begründet und damit anderweitige Nutzungen der Braunkohle nur untergeordnet zu diesem Hauptzweck umsetzbar. Entscheidend für die energiepolitische und energiewirtschaftliche Erforderlichkeit der Braunkohle ist daher allein die Braunkohleverstromung.

Unabhängig davon ist die Verwendung der Braunkohle als Grundstoff für die chemische Industrie Gegenstand aktueller Forschung.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Versorgungssicherheit**Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Wegen der Bedeutung der Braunkohle für die Versorgungssicherheit wird die Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II abgelehnt. Auch bei einem stetig steigenden Anteil der Erneuerbaren Energien gebe es Zeiten, in denen der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint und daher keine ausreichende Energieerzeugung durch erneuerbare Energiegewinnung möglich sei. Zumindest so lange keine Energiespeicher im großen Umfang zur Verfügung ständen, wären konventionelle Energieträger unverzichtbar, um Versorgungssicherheit zu garantieren. Mit dem Wegfall der Atomenergie würde die Bedeutung der heimischen Braunkohle auch noch steigen. Diese Zusammenhänge gelten auch bei einem weiteren deutlichen Zuwachs der Erneuerbaren Energien.

Auch solle der Zugang zu den Lagerstätten für zukünftige Generationen erhalten bleiben. Die Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II und der Verzicht auf die Umsiedlung von Holzweiler entziehe zukünftigen Generationen die Möglichkeit eigenverantwortlich über die Nutzung des Rohstoffes Braunkohle zu entscheiden. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der großen Unsicherheit der weit in die Zukunft reichenden Prognosen und Szenarien zur zukünftigen Energieversorgung. Die Verkleinerung erhöht zudem die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten oder gar von ausländischem Atomstrom.

Ein Teil der Beteiligten hält es zudem für erforderlich, dass die Energiepolitik Speichertechnologien und intelligente Netzsteuerung durch Förderprogramme unterstützt. Die Erneuerbaren Energien zusammen mit solchen Speichern seien dann eine echte Alternative zu Braunkohle.

Andere Beteiligte bewerten die Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II dagegen als nicht ausreichend. Zur Sicherung der Energieversorgung sei ein Braunkohleabbau über die A 61 hinweg nicht erforderlich. Es wird auch eine Verkleinerung aller drei Tagebaue gefordert.

Stellungnahme

Langfristig ist von einem kontinuierlich steigenden Anteil Erneuerbarer Energien und folglich einem zurückgehenden Anteil der konventionellen Stromerzeugung und damit auch der Braunkohleverstromung auszugehen. Gleichwohl behält die Braunkohle für eine Übergangszeit Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des in den Anregungen und Hinweisen der Beteiligten beschriebenen Wegfalls der Kernenergienutzung ab 2022.

Nordrhein-Westfalen ist das Land mit der größten Stromproduktion Deutschlands. Mit der Abschaltung aller Kernkraftwerke ist klar, dass bis zur vollständigen Deckung des Strombedarfs durch erneuerbare Energien noch fossile Kraftwerke benötigt werden. Braunkohleabbau in den Tagebauen Garzweiler II, Hambach und Inden ist daher weiter erforderlich. Gleichzeitig macht der erkennbare Rückgang der Braunkohleverstromung eine Neubewertung der Notwendigkeit der Umsiedlung von Holzweiler erforderlich. Die Abwägung ist in den Erläuterungen zu Entscheidungssatz 1 dokumentiert. Im Ergebnis bleiben die Tagebaue Inden und Hambach in ihren genehmigten Abbaugrenzen

bestehen. Der Tagebau Garzweiler II ist dagegen so zu verkleinern, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden müssen.

Auf Bundesebene setzt sich die Landesregierung – zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Strommarktgesetz vom 29. September 2015 – für eine europäische Energieinfrastruktur und eine gemeinsame Weiterentwicklung von Speichernutzung ein. Es müssen Anreize und verlässliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Stromspeichern (bspw. Pumpspeicherkraftwerken) geschaffen werden, für die Fälle, in denen das Stromnetz überlastet ist und/oder der Strom nicht mehr nachgefragt wird.

Auch NRW engagiert sich im Speicherbereich: So sei auf die im April 2016 veröffentlichte Studie „Potenzialstudie Pumpspeicherkraftwerke Nordrhein-Westfalen“, die Gründung des Batterieforschungszentrums MEET (Münster Electrochemical Energy Technology) oder das Max-Planck-Institut für chemische Energiekonversion (mpi-cec) hingewiesen. Daneben hat u. a. NRW – gemeinsam mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland – mit dem Projekt „Designetz: Baukasten Energiewende – von Einzellösungen zum effizienten System der Zukunft“ den Zuschlag für das BMWi Förderprogramm "Schaufenster Intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende" (SINTEG) erhalten.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.



## **Thema: Klimaschutz, Emissionshandel und Kohleausstiegsgesetz**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird kontrovers diskutiert, wie der Braunkohleabbau und die Braunkohleverstromung im Hinblick auf die internationalen (europäischen) und nationalen Klimaschutzziele zu bewerten sind.

Die Auswirkungen der Braunkohle auf das Weltklima seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Verkleinerung des Tagebaus reiche nicht, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es sei notwendig aus der Braunkohleverstromung schnellstmöglich auszusteigen, bspw. mit einem Kohleausstiegsgesetz, um dem vom Menschen zu verantwortenden Klimawandel zu begegnen.

Andere Beteiligte betonen dagegen, dass das europäische Rechtsinstrument des Emissionshandels die Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Braunkohle garantiere. In diesem Zusammenhang wird auch gefragt, wie die Ergebnisse der Weltklimakonferenz in der Leitentscheidung berücksichtigt werden.

Zudem führen nationale Vorschläge, wie etwa die Diskussion um den „Klimabeitrag“ oder ein Kohleausstiegsgesetz dazu, dass in Deutschland eingespartes CO<sub>2</sub> (bzw. entsprechende Zertifikate), in anderen europäischen Ländern mehr ausgestoßen werden. Es also insgesamt in Europa zu keiner CO<sub>2</sub>-Einsparung kommt.

Es sei daher auch sinnvoll, dass in der Auswertung der untersuchten Energiestudien, die Studien, die auf dieser Basis Prognosen und Szenarien aufstellen, ein höheres Gewicht erhalten.

### Stellungnahme

In Abhängigkeit vom weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien wird die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern in Deutschland weiter zurückgehen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Leitentscheidung Garzweiler II zu sehen.

Darüber hinaus bezieht die Landesregierung regelmäßig und anlassbezogen zu wichtigen Energiepolitischen Weichenstellungen, wie dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS), der nationalen Klimaschutzpolitik und dem Strommarktdesign in den dafür vorgesehenen Verfahren Stellung.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Tempo der Energiewende**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Das Tempo der Energiewende wird kontrovers diskutiert: Einzelne Beteiligte sehen keine Notwendigkeit für einen möglichst schnellen Umbau der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien. Wichtig sei die Schaffung ausreichend neuer Arbeitsplätze, um die wegfallenden Arbeitsplätze in der konventionellen Stromerzeugung, gerade in den betroffenen Regionen zu kompensieren. Zudem müssten zunächst Fragen der Netzstabilität und der Speichermöglichkeiten geklärt werden.

Andere Beteiligte bewerten einen schnellstmöglichen und vollständigen Umbau der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien als die richtige Zukunftsoption. Speicherlösungen ständen grundsätzlich bereits heute zur Verfügung und könnten durch angemessene Förderung auch zur Marktreife gebracht werden. Die Braunkohleverstromung müsse daher schnellst möglich eingestellt werden.

### Stellungnahme

Die Bundesregierung verfolgt nicht das Ziel eines schnellstmöglichen Umbaus der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung plant einen kontinuierlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2050 (min. 35% bis 2020, 40-45% bis 2025, min. 50% bis 2030, 55-60% bis 2035, min. 65% bis 2040, min. 80% bis 2050 am deutschen Stromverbrauch). Damit soll das heutige hohe Maß an Versorgungssicherheit und -qualität erhalten bleiben, in dem Erneuerbare Energien sowie Netzausbau synchronisiert werden und konventionelle Kraftwerke zusammen mit anderen Flexibilitätsoptionen für Netzstabilität sorgen. In diesem Zusammenhang stellen Speicher eine Flexibilitätsoption dar. Damit sollen auch die Energiekosten begrenzt werden.

Für das Rheinische Revier ist ein strukturierter Transformationsprozess zu gestalten. Wertvolle Arbeitsplätze, die aktuell noch in Braunkohletagebau und -verstromung bestehen, müssen durch neue Arbeitsplätze in anderen Branchen ersetzt werden.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Bezahlbarkeit der Energiewende**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Kontrovers wird über die Bezahlbarkeit der Energieversorgung diskutiert: Braunkohle wird als heimischer, nicht subventionierter Energieträger eine besondere Bedeutung zugemessen. Die Bezahlbarkeit der Energieversorgung sei von hoher Bedeutung für die Wirtschaft.

Von Seiten des Bergbautreibenden wurde hierzu die Berücksichtigung einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln: „Bedeutung einer bezahlbaren und sicheren Stromversorgung für den Industriestandort Deutschland“ vom Mai 2015 angeregt.

Auch die Finanzierung der erneuerbaren Energieträger wird von den Beteiligten sehr kontrovers beurteilt: Die garantierte Einspeisevergütung über das EEG werden den Erneuerbaren Energien als „Subventionen“ zugerechnet, die zu einem Strompreisanstieg führen. Nicht zu vernachlässigen seien auch die Kosten für den Netzausbau.

### Stellungnahme

In Deutschland und in Nordrhein-Westfalen steht, neben den Erneuerbaren Energien, längerfristig nur die Braunkohle als heimischer, sicher verfügbarer und importunabhängiger Energieträger zur Verfügung. Erdgas und Steinkohle werden weitüberwiegend importiert.

Nordrhein-Westfalen kommt eine Schlüsselrolle zu, um in Deutschland die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, nicht von Stromimporten abhängig zu werden und die Klimaschutzziele auch tatsächlich zu erreichen. Nordrhein-Westfalen spielt eine besondere Rolle in der Energiewende. Hier stehen umfangreiche Kraftwerkskapazitäten. Auch für die heimische energieintensive Industrie sind eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität sowie ein moderater Strompreis für die Wettbewerbsfähigkeit und den wirtschaftlichen Fortbestand von zentraler Bedeutung.

Damit die Klimaschutzziele erreicht werden und die Energiewende gelingt, sind Investitionen in Erneuerbare Energien notwendig. Dies ist gesellschaftlicher Konsens. Der Bund plant mit der EEG-Novelle 2016 die feste Vergütung für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien-Strom u. a. auf ein Ausschreibungsmodell umzustellen.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Sonstige Fragen oder Hinweise der Beteiligten zu Entscheidungssatz 1**

Frage: Leben die Menschen im Braunkohlenrevier gesünder als Menschen in großen Städten? Wo entstehen höhere Emissionswerte?

Antwort: Die Frage kann nur im konkreten Einzelfall auf der Basis von Emissionsmessungen beantwortet werden. Grundsätzlich ist die Belastung bei hohen Verkehrsaufkommen größer als im Umfeld des Tagebaus.

Frage: Warum wird die umweltschädliche Erdgasgewinnung im Ausland und der lange Transport von nicht-heimischen Energieträgern nicht berücksichtigt? Mit einer solchen Betrachtung würden sich die Umweltauswirkungen der Braunkohle, die zudem im eigenen Land durch strenge Umweltauflagen beherrscht werden, relativieren.

Antwort: Mit der Leitentscheidung ist kein Vergleich der Umweltauswirkungen aller Energieträger beabsichtigt. In Deutschland ist es politisches Ziel, die Energieversorgung zunehmend auf Erneuerbare Energien umzustellen.

Frage: Warum wird nicht auch die CO<sub>2</sub> Belastung durch die Autoindustrie betrachtet? Ist es richtig, dass im Jahr 2014 insgesamt 380 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> durch die Verbrennung fossiler Energieträger ausgestoßen wurden, während der Gesamtverkehr (Auto, Bahn, Flugzeug) dagegen nur 164 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ausstieß?

Antwort: Mit der Leitentscheidung ist kein Vergleich des CO<sub>2</sub>-Ausstosses der verschiedenen Energiesektoren beabsichtigt.

Frage: Sind die Grenzen von Hambach und Inden mit dem Entscheidungssatz 1 nun festgeschrieben? Wie sicher ist diese Aussage? Im Hinblick auf den Planungshorizont der Tagebaue von mehreren Jahrzehnten?

Antwort: Die Landesregierung formuliert mit dieser Leitentscheidung ihre langfristige Braunkohlepolitik. Die Änderung von Braunkohlenplänen ist nur dann geboten, wenn sich die Grundannahmen der Pläne wesentlich ändern (§ 30 Landesplanungsgesetz).

Frage: Entspricht die vorgegebene Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II ungefähr 400 Millionen t Braunkohle?

Antwort: Die Abbaugrenzen des zu verkleinernden Tagebaus Garzweiler II werden im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren ermittelt. Erst dann kann die Verkleinerung der Lagerstätte beurteilt werden. Bei der Erarbeitung dieser Leitentscheidung ist ein vereinfachtes Modell der Lagerstätte betrachtet worden. Danach würde die Verkleinerung des Tagebaus die Lagerstätte zwischen 300 und 500 Millionen Tonnen Braunkohle verkleinern.

Frage: Warum sind Gaskraftwerke keine klimapolitisch sinnvolle Alternative?

Antwort: Gaskraftwerke sind in der Tat eine klimapolitisch sinnvolle Alternative zu Braun- und Steinkohlekraftwerken, allerdings rechnet sich deren Bau und Betrieb (auch bestehender Gaskraftwerke) aufgrund der aktuellen Marktbedingungen derzeit nicht.

Frage: Verhindert die Braunkohleverstromung das Erreichen des 2-Grad-Ziels der Weltklimakonferenz von Paris?

Antwort: Die EU und damit auch die Bundesregierung haben sich verpflichtet, ihren Beitrag im Rahmen der in COP21 festgelegten Klimaschutzziele zu leisten.

Frage: Kann die effizientere Stromerzeugung mit der BoA-Technologie dafür genutzt werden, eine weitergehende Verkleinerung der Tagebaue zu ermöglichen und so auch für andere Orte einen deutlich größeren Abstand zum Tagebau einzuhalten oder auf weitere Umsiedlungen zu verzichten?

Antwort: Die Landesregierung reagiert mit der Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II auf den zu erwartenden Rückgang der Braunkohleverstromung. Die Investition in weitere BoA-Technologie (Kraftwerke) obliegt allein der unternehmerischen Entscheidung der RWE Power AG.

Darüber hinaus soll angesichts des weltweit zunehmenden Wettbewerbs um verfügbare fossile Ressourcen der planerische Zugang zu heimischen Rohstoffen erhalten bleiben.

Frage: Bieten Technologien wie die CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Nutzung und Speicherung langfristige Optionen? Besteht damit die Chance, heimische Braunkohle auch bei der Annahme von tiefen Einschnitten bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen energetisch zu nutzen?

Antwort: In Nordrhein-Westfalen ist eine Nutzung der CCS-Technologie aus räumlichen und geologischen Gründen nahezu ausgeschlossen.

**Auswertung der Online-Konsultation zu Entscheidungssatz 2 – Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden**

**Thema: „Naturnahe Gestaltung“, „kompakte Form“ und „möglichst große Tiefe“ des Restsees**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Im Entscheidungssatz 2 heißt es, der Restsee ist „unter Wahrung einer naturnahen Gestaltung“ zu planen. Und weiter „Der Restsee ist dabei in kompakter Form und möglichst großer Tiefe zu planen“.

Hierzu erfolgt der Hinweis, dass der Begriffe „Naturnahe Gestaltung“ irreführend sei. Der Restsee sei ein künstliches Gebilde. Weiter werden Widersprüche zwischen einer „kompakten Form“ und „möglichst großer Tiefe“ und der Forderung nach einer standsicheren Böschung gesehen.

Stellungnahme

Die Vorgaben des Entscheidungssatzes 2 fassen im Wesentlichen die Planungs- und Monitoringergebnisse aus den bisherigen Planungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II zusammen. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Leitentscheidung ist zum Thema Wasserwirtschaft und Geologie ein Expertengespräch geführt worden. Verschiedene Fachbehörden haben dabei festgehalten, dass der Restsee im Braunkohlenplanverfahren aus ökologischen Gründen möglichst „naturnah gestaltet“ werden soll. Der Fachbegriff „naturnahe Gestaltung“ macht dabei deutlich, dass es sich eben nicht um einen natürlich entstandenen See handelt. Eine dauerhaft wasserwirtschaftlich und ökologisch günstige Beschaffenheit des Restsees wird durch eine große Tiefe und eine kompakte Form deutlich unterstützt. Die Standsicherheit der Böschungen ist durch eine angepasste Böschungsneigung und –breite dabei immer zu gewährleisten.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Abwägungsspielraum für die Planung des Restsees in den nachfolgenden Verfahren**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten:

Es wird gefragt, ob die Leitentscheidung den Abwägungsspielraum für das nachfolgende Braunkohlenplanverfahren zu sehr einschränke. Die Leitentscheidung mache erhebliche Vorgaben für die Restseegestaltung, die inhaltlich überwiegend begrüßt werden. Es fehle jedoch auf Ebene der Leitentscheidung entsprechende Detailkenntnisse.

Stellungnahme:

Die konkrete Restsee-Planung ist dem nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren und nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren mit ihren detaillierten Untersuchungen vorbehalten. Die Leitentscheidung macht lediglich grundlegende Vorgaben, die vor allem die Planungs- und Monitoringergebnisse aus den bisherigen Planungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II zusammenfassen.

Umsetzung:

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Verfüllung des Restlochs**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird hinterfragt, ob der Tagebau Garzweiler II zum Abschluss wieder verfüllt werden könne. Auch eine Teilverfüllung wird angeregt. Eine Verfüllung erhöhe das Flächenpotenzial für die Rekultivierung der Landschaft und die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Der Aushub von Garzweiler II dürfe daher auch nicht zur Verfüllung anderer Tagebaue verwendet werden.

### Stellungnahme

Die konkrete Restseeplanung bleibt dem nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren und dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren mit den detaillierten fachlichen Untersuchungen vorbehalten. Folgende Rahmenbedingungen ergeben sich aber bereits aus der Örtlichkeit des Tagebaus Garzweiler II: Nach Abschluss des Tagebaus Garzweiler II verbleibt ein Restloch, dessen Volumen durch die Entnahme des Abraums am Beginn der Abbautätigkeit und die entnommenen Kohleflöze insbesondere im Tagebau Garzweiler I und II bestimmt ist. Da keine Erdmassen zur Verfügung stehen, besteht grundsätzlich keine Alternative zu einer Auffüllung des Restlochs mit Wasser, also einer Gestaltung als Restsee. Auch die angeregte Teilverfüllung wird voraussichtlich wegen fehlender Erdmassen nicht umgesetzt werden können.

Grundsätzlich ist eine Verfüllung mit Abraum-Material aus anderen Tagebauen nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Lediglich zur Rekultivierung landwirtschaftlicher Böden erfolgt ein Ausgleich von örtlichen und zeitlichen Lössmangelsituationen. Dabei sind die Vorgaben der Braunkohlenpläne zu den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung zugrunde zu legen.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.



**Thema: Größe des Restsees**Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Gefragt wird nach den langfristigen Risiken der Restseen, die in der geplanten Größenordnung bisher nicht erprobt seien. In diesem Zusammenhang wird eine weitere Studie zur Machbarkeit und Nutzbarkeit des Restsees auf der Grundlage der aktuellen und künftigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Einhaltung ökologischer und wasserwirtschaftlicher Belange gefordert. Geprüft werden sollte auch, ob nicht statt einem großen Restsee zwei kleinere Restseen angelegt werden sollten. Zudem wird die in der Erläuterung angegebene neue Restseegröße von ca. 20 km<sup>2</sup> hinterfragt.

Stellungnahme

Die Planung von Restseen wird im Braunkohlenplanverfahren fachlich durch eine Vielzahl von Untersuchungen begleitet. Aus den Erkenntnissen der bisherigen Braunkohlenplanung im Tagebau Garzweiler II sind keine Risiken für die Restseeplanung zu befürchten.

Die Anlage von zwei Restseen steht zum einen der Forderung des Leitsatzes: „Der Restsee ist dabei in kompakter Form und mit möglichst großer Tiefe zu planen.“ entgegen. Zum anderen stehen die notwendigen Flächen unter Beachtung der Restriktionen (Nichtabbau Holzweiler und Puffer um Holzweiler, Wiederherstellung A44 und A61 etwa entlang der alten Trassen) auch nicht zur Verfügung. Wegen der sehr großen Böschungsanteile als Folge der notwendigen flachen Böschungsneigung unter Wasser würde eine Verteilung auf zwei Seeflächen deutlich größere Flächenanteile in Anspruch nehmen als ein kompakter See. Außerdem wären die notwendigen großen Tiefen, die zur dauerhaften Beibehaltung der Seeschichtung erforderlich sind, nicht zu gewährleisten. Die Forderung nach einem einzigen kompakten See ist daher zielführend.

Für diese Leitentscheidung ist die ungefähre Größe des neu zu planenden Restsees überschlägig abgeschätzt worden. Nach einer Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II verbleibt planerisch ein Restloch mit einer Fläche von ca. 20 km<sup>2</sup>. Diese Restseegröße ist im Wesentlichen bereits durch das Abbaugeschehen der letzten Jahrzehnte vorgeprägt.

Umsetzung

Änderung im Leitentscheidungstext: (S. 16, 3. Absatz, letzter Satz):

**Auch bei einer Verkleinerung des Tagebaus, ist planerisch noch eine Restseefläche von ca. 20 km<sup>2</sup> auszugehen.**

**Thema: Gestaltung der Restseeböschung**Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass die Gestaltung der Restseemulde durch eine Nachmodellierung der Abbauböschung erfolge. Regelmäßig würden die Seeböschungen durch eine Kippenvorschüttung deutlich flacher gestaltet als die Abbauböschung bei laufendem Tagebaubetrieb. Die Nachmodellierung der Abbauböschung erfolge mit Abraummaterial. Wenn das Abbaumaterial versauerungsempfindlich sei, erfolge zuvor eine Kalkzufuhr. Die Formulierung des Entscheidungssatzes sei daher missverständlich. Durch die Formulierungen „angrenzend an das unverritzte Gebirge“ und „ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen“ entstehe der Eindruck, dass eine Kippenvorschüttung ausgeschlossen sei oder dass eine Verkippung nur mit gekalktem Abraum erfolgen dürfe. Auch der Erftverband weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht zwingend notwendig sei, dass der Restsee ausschließlich an unverritztes Gebirge oder gekalkte Kippenbereiche anschließe. Sofern Böschungsbereiche aus nicht versauerungsempfindlichem und daher auch nicht gekalktem Abraum aufgebaut werden, könne ebenfalls eine wirkungsvolle Reduzierung des Zustroms höher mineralisierten Kippengrundwassers in den Restsee erreicht werden.

Stellungnahme

Die späteren Seeböschungen sind grundsätzlich flacher als die während des Abbaus hergestellten Kippenböschungen und Böschungen des Unverritzten. Die zur Modellierung der Seeböschungen notwendigen Vorschüttungen sowohl an der Kippe als auch am Unverritzten sind aus gekalktem oder aus nicht versauerungsfähigem Material zu erstellen. Die Forderung der Anbindung der Restseeböschungen an "unverritztes Gebirge" nimmt daher nicht Bezug auf diese Kippenvorschüttung.

Die konkrete Planung der Kippen- bzw. Abbauböschungen und der Seeböschungen ist dabei die Aufgabe des nachfolgenden Braunkohlenplanverfahrens und des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

## **Thema: Bergschäden, Rutschungen, tektonische Störungen**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Braunkohleflöze im Bereich des Tagebaus Garzweiler II von Süden nach Norden abfallen. Es werden Rutschungen an einer nördlich von Holzweiler liegenden Abbaukante befürchtet. Zudem wird auch eine dauerhafte aktive Sicherung der Böschungen angeregt und gefordert, dass Rücklagen gebildet werden sollen, für aus dem See eventuell entstehende Schäden.

Auch eine Gefahr durch tektonische Störungen (z.B. Erdbeben) wird gesehen.

### Stellungnahme

Die Gestaltung von ausreichend standsicheren Böschungen wird im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren und in den bergrechtlichen Betriebsplänen geregelt. Maßgeblich ist die „Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlebergwerke (RfS)“, nach der im Einzelfall die Böschung und die Böschungsneigung zu dimensionieren sind. Zusätzlich dazu wird zwischen Ortslage und Tagebaurand ein Sicherheitsabstand eingehalten. Nach dieser Richtlinie werden auch die durch die Ortslage Holzweiler verlaufenden Sprünge in die Standsicherheitsberechnung der Böschungen einfließen. Besondere Anforderungen, die über die üblichen Standsicherheitsberechnungen in den anderen Tagebauen hinausgingen, sind nicht zu erwarten.

Auch die durch mögliche Erdbeben bedingten Einwirkungen sind nach dieser Richtlinie angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind die seismischen Aktivitäten im Bereich des Tagebaus Garzweiler II keine Besonderheit im Rheinland.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

## **Thema: Rekultivierung des Tagebaus**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

#### a) Rekultivierung allgemein

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Rekultivierung in unveränderten Abbaugrenzen gewährleistet sei und daher die mit der Leitentscheidung verfolgte Verkleinerung abgelehnt würde. Insbesondere könne der Tagebau Garzweiler II nicht an der A 61 enden, da dann keine ordnungsgemäße Rekultivierung umsetzbar sei.

Demgegenüber fordern andere Beteiligte aus unterschiedlichen Gründen eine möglichst frühzeitiges Ende des Tagebaus Garzweiler oder zumindest einen endgültigen Stopp an der A 61.

Sinnvoll sei zudem eine Einbeziehung der Bevölkerung in die weitere Planung sowie bei der Festlegung der Rekultivierungsziele zum Naturschutz und zur Erholungs- und Freizeitnutzung. Angeregt wird ein Radweg rund um den See. Auch die Sicherung eines landschaftlich ansprechenden, öffentlichen Zugangs zum kompletten Seeufer wird gefordert sowie eine gute Qualität des Wassers.

#### b) Finanzierung der Rekultivierung:

Es wird hinterfragt, ob die Rekultivierung des Tagebaus finanziell abgesichert sei. Dabei wird auch ausdrücklich auf die Sicherung der künftigen Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Die Beteiligten hinterfragen auch, ob die Braunkohle zu „Ewigkeitslasten“, vergleichbar wie im Steinkohlenbergbau, führe. Insbesondere wird befürchtet, dass dauerhaft Pumpmaßnahmen zur Befüllung des Restsees erforderlich werden, da eine hydraulische Koppelung des Restsees zur benachbarten Erftscholle bestehe.

### Stellungnahme

#### Zu a) Rekultivierung allgemein

Politisches Ziel der Leitentscheidung ist eine Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II, so dass auf eine Umsiedlung von Erkelenz-Holzweiler verzichtet werden kann. Die geänderten energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Voraussetzungen machen eine Umsiedlung von Holzweiler nicht mehr erforderlich. Um diesen veränderten Grundannahmen Rechnung zu tragen, ist der Braunkohlenplan Garzweiler II entsprechend zu ändern.

Die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung im Abbaugbiet werden zunächst in der Braunkohleplanung festgelegt. Planungsträger ist der Braunkohlenausschuss, ein regionales Gremium bei der Bezirksregierung Köln. Im Braunkohlenplanverfahren ist gesetzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgegeben.

Weitergehende Festlegungen für die zukünftige Nutzung des Restsees treffen dann die darauf aufbauenden Planverfahren in der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Auch in diesen Verfahren wird die Öffentlichkeit einbezogen.

## Zu b) Finanzierung der Rekultivierung

Die Rekultivierung der Tagebaue wird durch die RWE AG über Rückstellungen abgesichert. Die RWE Power AG bildet für die Wiedernutzbarmachung nach handelsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen in ausreichender finanzieller Höhe. Diese Bildung von Rückstellungen und entsprechende Nachweise sind von Wirtschaftsprüfern in den Jahresabschlüssen zu testieren. Die Bewertung dieser Rückstellungen ist nicht Gegenstand der Leitentscheidung. Der Bergbehörde obliegt die Prüfung im Betriebsplanverfahren, ob die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen ist, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen zu sichern (vgl. § 56 Abs. 2 BBergG). Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört auch die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche.

Nach derzeitigem Stand bleiben bei der Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Garzweiler II keine mit dem Steinkohlenbergbau vergleichbaren Ewigkeitslasten. Nach dem Tagebau stellt sich langfristig der natürliche Grundwasserstand wieder ein. Durch die Nichtinanspruchnahme der Ortschaft Holzweiler wird der entstehende Restsee eine größere Entfernung zur Erftscholle aufweisen als die bisherige Planung. Dementsprechend sind die Auswirkungen aus der Erftschollensümpfung deutlich geringer. Schon die bisherigen Grundwassermodelluntersuchungen gaben keinen Anlass zur Sorge, dass der Restsee nicht vollständig befüllt werden kann oder nach Erreichen des Füllzieles dauerhafte Pumpmaßnahmen nötig sein werden.

Der Restsee ist im Braunkohlenplanverfahren so zu planen, dass keine dauerhaft kostenpflichtigen Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich werden. Dies belegen bereits die detaillierten Untersuchungen für den bisherigen Braunkohlenplan Garzweiler II und die aktuellen Ergebnisse aus dem begleitenden wasserwirtschaftlich-ökologischen Monitoring.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

**Thema: Zusammenhang zwischen Abbauplanung und Restseelage**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

In den Erläuterungen des Entscheidungssatzes 2, Seite 16, 1. Absatz, letzter Satz, heißt es: „Das bedeutet auch, dass die veränderte Restseelage zu einer veränderten Abbauplanung des Bergbautreibenden und damit insbesondere auch zu einer veränderten Lage des zukünftigen Bandsammelpunktes führen muss.“

Der Bergbautreibende weist darauf hin, dass der Satz nicht nachvollziehbar sei, da nicht die veränderte Restseelage Auslöser für eine neue Abbauplanung sei.

Stellungnahme

Dem Hinweis wird durch Klarstellung gefolgt. Die Abbauplanung und die Rekultivierungsplanung bestimmen auch eine neue Lage des Bandsammelpunktes.

Im Expertengespräch Kommunale Planung und Fachplanung hat der Bergbautreibende darauf hingewiesen, dass die Lage des Bandsammelpunktes nord-östlich von Holzweiler mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung geplant werden kann.

Umsetzung

Änderung im Leitentscheidungstext: (S. 16, 2. Absatz, letzter Satz):

„Das bedeutet auch, dass die veränderte Abbauplanung und die veränderte Restseelage zu einer veränderten Lage des künftigen Bandsammelpunktes führen werden.“

## **Thema: Abbau der Braunkohle süd-östlich von Holzweiler**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Die Erläuterung zu Entscheidungssatz 2 enthält verschiedene wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Restseegestaltung. Unter anderem soll ein Abbau der Braunkohle und eine Wiederauffüllung süd-östlich der Ortschaft Holzweiler auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen vermieden werden.

Dazu gibt der Erftverband den Hinweis, dass süd-östlich von Holzweiler die Kohleflöze Garzweiler, Frimmersdorf und Morken relativ hoch liegen. Bei einem Abbau würde daraus ein vergleichsweise geringes Abraumvolumen resultieren. Es sei daher fraglich, ob bei einem aus Süden zu erwartenden Grundwasserstrom in den Restsee aus diesem Bereich nennenswerte und damit für die zukünftige Seewasserqualität relevante Stoffeinträge zu erwarten seien. Zudem würde auch die Möglichkeit gesehen, auf eine Verkipfung dieses Abbaubereichs zu verzichten und den Restsee bis zur südlichen Abbaugrenze auszudehnen. Insgesamt würden hier keine wasserwirtschaftlichen Gründe gesehen, einen Abbau der Braunkohle süd-östlich von Holzweiler auszuschließen. Der Erftverband schlägt daher vor, diese Aussage aus den Erläuterungen zu streichen. Die konkrete Restseeplanung erfolge im Rahmen des nachfolgenden Braunkohlenplanverfahrens mit den dort vorliegenden limnologischen (gewässerkundlichen) Untersuchungsergebnissen. Eine Vorfestlegung der Restseegestaltung süd-östlich von Holzweiler sei aus Sicht des Verbandes wasserwirtschaftlich nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Sie würde unnötigerweise die geringen Spielräume für eine wasserwirtschaftliche Optimierung der Restseegestaltung einengen.

Auch das Bergbauunternehmen weist darauf hin, dass keine wasserwirtschaftlichen Gründe einem Abbau und einer Wiederauffüllung süd-östlich von Holzweiler entgegenstünden. Hierzu werden zwei Untersuchungen vorgelegt. Die Untersuchung von Prof. Dr. Rüde, RWTH Aachen bestätigt, dass keine wasserwirtschaftlichen Gründe dem Abbau entgegenstehen. Es zeigt auf, dass sich die Restseequalität unabhängig von einer Inanspruchnahme oder Wiederauffüllung des süd-östlichen Bereichs von Holzweiler im Vergleich zum genehmigten Restsee tendenziell verbessern wird. Ferner sind seitens der RWTH Aachen keine anderen wasserwirtschaftlichen Gründe erkennbar, die gegen eine Inanspruchnahme des süd-östlich von Holzweiler gelegenen Bereichs sprächen. Zur Frage, ob eine kompakte und tiefe Restseelage auch bei Inanspruchnahme des süd-östlich von Holzweiler gelegenen Bereichs gegeben ist, wurden von Frau Professor Nixdorf von der BTU Cottbus zwei mögliche Restseevarianten durch fiktive Messungen (morphometrisch) untersucht. Es zeigt sich, dass sich unabhängig von der Inanspruchnahme des süd-östlich von Holzweiler gelegenen Bereichs die Epilimniontiefe (Tiefe des Oberflächenwassers) im Restsee im Vergleich zum bisher genehmigten Restsee nur im Dezimeterbereich verschieben würde. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Varianten mit dem genehmigten Restsee aus morphologischen (die äußere Form betreffend) Gesichtspunkten gleichzusetzen sind und unerheblich für die Wasserqualität sind. Daher ist die Forderung nach einer kompakten Form und Tiefe auch für eine Inanspruchnahme des süd-östlichen Bereichs von Holzweiler realisierbar.

Diese Untersuchungen der RWTH Aachen und der BTU Cottbus belegen aus Sicht des Bergbauunternehmens, dass keine wasserwirtschaftlichen Gründe gegen eine Inanspruchnahme, Wiederverfüllung oder Teilverfüllung des Bereichs süd-östlich von Holzweiler vorliegen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen Braunkohleabbau südöstlich von Holzweiler zu weiteren Kohleverlusten führen würde. Eine Abwägung mit dem Lagerschutzgebot des Berggesetzes fehle. Gründe für diese Einschränkung seien nicht erkennbar.

Die Vermeidung eines Abbaus und einer Wiederaanfüllung süd-östlich von Holzweiler wird auch von Seiten weiterer Beteiligter hinterfragt.

## Stellungnahme

Dem Hinweis des Erftverbandes wird gefolgt. Die Erläuterung, dass südöstlich von Holzweiler ein Abbau und eine Wiederaanfüllung aus wasserwirtschaftlichen Gründen vermieden werden soll, wird konkretisiert.

Der Entscheidungssatz 2 enthält Vorgaben für eine dauerhaft wasserwirtschaftlich und ökologisch günstige Restseegestaltung. Diese Vorgaben sind auf das erforderliche Maß zu beschränken um dem nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren planerische Spielräume für die fachliche Optimierung der Restseeplanung zu belassen. Der Abbau soll sich an der schematischen Zeichnung zu Entscheidungssatz 3 auf Seite 18 dieser Leitentscheidung orientieren, um einen Abbau und eine Wiederverfüllung in Ortsnähe zu vermeiden. Dies dient auch wasserwirtschaftlichen Vorsorgeaspekten.

## Umsetzung

Änderung im Leitentscheidungstext: (S. 16, neuer 3. Spiegelstrich):

- Süd-östlich der Ortschaft Holzweiler soll sich der Abbau an der schematischen Zeichnung zu Entscheidungssatz 3 auf Seite 18 dieser Leitentscheidung orientieren, um einen Abbau und eine Wiederverfüllung in Ortsnähe zu vermeiden. Dies dient auch wasserwirtschaftlichen Vorsorgeaspekten.

Die Abbaugrenzen und die Lage des Restsees sind im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren festzulegen.



## **Thema: Umweltauswirkungen des Braunkohleabbaus**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es werden die erheblichen Auswirkungen des Braunkohleabbaus auf die Umwelt und die Kulturlandschaft kritisiert. Braunkohleabbau zerstöre die Heimat der von Umsiedlung betroffenen Bewohner, den Lebensraum der Tiere und fruchtbares Ackerland.

Andere Beteiligte weisen aber auch darauf hin, dass der Braunkohleabbau zeitlich begrenzt sei und die nachfolgende Rekultivierung zum Teil wertvollere Lebensräume schaffe als vor der Inanspruchnahme durch den Braunkohleabbau.

Gefordert wird auch die Erstellung einer ökologischen Gesamtbilanz.

### Stellungnahme

Mit dem Braunkohlenabbau sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Im Braunkohlenplanverfahren sind die Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln und zu bewerten und in die Abwägung über die Erforderlichkeit der Planung einzustellen. Im Genehmigungsverfahren wird die Umweltverträglichkeit der Planung von der Landesregierung überprüft.

Seit der Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II in 1995 ist im Raum Garzweiler zudem ein Monitoring eingerichtet worden, um die relevanten wasserwirtschaftlichen und ökologisch relevanten Faktoren im Bereich des Abbaus zu beobachten. Mit diesen Verfahrensschritten wird sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen des Braunkohleabbaus vollständig erfasst und ausgeglichen werden.

Die Leitentscheidung gibt zudem eine Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II und den Verzicht auf ein Umsiedlungsverfahren für die Ortschaft Holzweiler und die Siedlungen Dackweiler und Hau-erhof vor.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Wasserwirtschaftliches Monitoring / Verschlechterungsverbot**Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Im Entscheidungssatz 2 wird festgelegt, dass die in den bisherigen Leitentscheidungen (von 1987 und 1991) festgeschriebenen Ziele zum Schutz von Wasser- und Naturhaushalt in ihren grundsätzlichen Aussagen Bestand haben und im Detail an die Veränderungen durch die Tagebauverkleinerung anzupassen sind. Weiter wird bestimmt, dass das wasserwirtschaftliche Monitoring im vollen Umfang fortzuführen ist. Diese Aussagen werden von Beteiligten ausdrücklich unterstützt. Es wird ange-regt, diese Aussagen in den Entscheidungssatz aufzunehmen, statt nur in dessen Erläuterungen.

Zusätzlich wird auch die Aufnahme einer Aussage zum Verschlechterungsverbot gefordert, insbe-sondere im Hinblick auf die Rheinwassertransportleitung. Befürchtet wird, dass das Rheinwasser mangelhafte Qualität habe und dies zu Auswirkungen auf die Versorgung führen könne. Dabei wer-den Versickerungsanlagen, Direkteinleitungen in Gewässer oder die Seebefüllung in den Blick ge-nommen.

Stellungnahme

Seit der Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II in 1995 wird die wasserwirtschaftliche und ökologische Entwicklung des Tagebaus und des Wirkungsbereich der Sümpfung von verschiede-nen Fachbehörden im Rahmen eines Monitorings überwacht. Dieses Monitoring hat sich nach der Einschätzung der beteiligten Fachbehörden bewährt.

Die in den bisherigen Leitentscheidungen festgeschriebenen Ziele zum Schutz von Wasser- und Na-turhaushalt und Ihre Überprüfung im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Monitorings entsprechen dem aktuellen hohen Schutzniveau im Umweltrecht. Eine landesplanerische Festlegung im Entschei-dungssatz ist daher nicht erforderlich, eine Beschreibung in den Erläuterungen ist ausreichend.

Dies gilt auch für das geforderte Verschlechterungsverbot, dass daher ebenfalls in die Erläuterungen zu Entscheidungssatz 2 aufgenommen wird.

Umsetzung

Änderung im Leitentscheidungstext (S. 16, 4. Absatz):

„Die bestehenden und herzustellenden wasserwirtschaftlich-ökologischen Verhältnisse im Tagebau Garzweiler II dürfen sich im Vergleich zur Ursprungsplanung nicht verschlechtern.“

**Thema: Ökologische Bodenfunktionen / Bodenfruchtbarkeit**Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Hinterfragt wird, ob die Rekultivierung die ökologischen Bodenfunktionen und insbesondere die ursprüngliche Bodenfruchtbarkeit wiederherstellen könne. Die künstlich gestalteten Rekultivierungsböden würden dauerhaft nicht das Potenzial ursprünglicher Böden erreichen.

Von anderer Seite wird eine Textverschlinkung angeregt. Die Aussagen zu den ökologischen Bodenfunktionen könnten ersatzlos gestrichen werden, da es sich um Detailaussagen handele, die dem Ergebnis der UVP sowie der Festlegung im Braunkohleplanverfahren überlassen werden sollten

Stellungnahme

Die Braunkohlenplanung und die bergrechtlichen Betriebspläne regeln die Rekultivierung. Grundlage für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der vom Braunkohletagebau in Anspruch genommenen Flächen geben zudem die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohletagebauen vom 31.07.2012 vor:

([http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/a\\_2/a\\_2\\_029/a\\_2\\_029\\_010/a\\_2\\_029\\_010\\_001.html](http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/a_2/a_2_029/a_2_029_010/a_2_029_010_001.html))

Bereits die in der Vergangenheit rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen zeigen, dass die Vorgaben in der Rekultivierungsrichtlinie ausreichen, um Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit herzustellen.

Umsetzung

Der letzte Absatz der Erläuterungen zu Entscheidungssatz 2 ist verzichtbar. Die ordnungsgemäße Rekultivierung wird in den nachfolgenden Verfahren sichergestellt.

In der Leitentscheidung wird auf Seite 17 der letzte Absatz gestrichen:

**~~Die ökologischen Bodenfunktionen sind wieder herzustellen.~~**

~~Die durch den Tagebau in Anspruch genommenen Lößböden zeichnen sich durch eine außerordentlich hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und Ertragsicherheit aus. Dank der sehr großen Lößvorkommen im Abbaugbiet, sind die günstigen Voraussetzungen gegeben, im Zuge der Rekultivierung wertvolle Lössstandorte mit hoher Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen.~~

**Thema: Masterplan des informellen Planungsverbandes der Städte Mönchengladbach und Erkelenz und der Gemeinden Jüchen und Titz**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Die Kommunen im Bereich des Tagebaus Garzweiler II erarbeiten einen gemeinsamen Masterplan, der sich u.a. mit Zwischennutzung, Ufergestaltung und Ufernutzung des Restsees befassen wird. In der Leitentscheidung solle im Entscheidungssatz 2 ergänzt werden, dass dieser Masterplan als ein regionales Entwicklungskonzept berücksichtigt wird.

Stellungnahme

Der beabsichtigte Masterplan der am Tagebau Garzweiler II liegenden Städte und Gemeinden ist als ein regionales Entwicklungskonzept in der Braunkohlenplanung zu berücksichtigen. Dies folgt bereits aus allgemeinen planerischen Grundsätzen. Da die Landesregierung solchen regionalen Entwicklungskonzepten eine besondere Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Regionen beimisst, ist ein entsprechender Grundsatz auch im neuen Landesentwicklungsplan vorgesehen (LEP, Kapitel 5). In der Leitentscheidung findet sich eine entsprechende Aussage in den Erläuterungen zum Entscheidungssatz 4.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss und die Regionalräte bei den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens und der Regionalplanung.

## Sonstige Fragen und Hinweise zu Entscheidungssatz 2:

Frage: Kann der Restsee Garzweiler II als Trinkwasserreservoir genutzt werden?

Antwort: Eine Nutzung als Trinkwasserreservoir war für den ursprünglich geplanten Restsee und ist auch für einen neuen Restsee nicht vorgesehen. Der Restsee wird anfänglich aus der Rheinwasserüberleitung befüllt. Eine Aufbereitung des Rheinwassers auf Trinkwasserniveau ist nicht vorgesehen. Im späteren Stadium wird dem Restsee von der Kippenseite stark mineralisiertes Kippengrundwasser zufließen, welches mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar wäre. Weiter soll der Restsee nach Braunkohlenplan einer frühzeitigen und vielfältigen Nutzung zugeführt werden. Diese Nutzungen würden dem Charakter eines Trinkwasserreservoirs entgegenstehen.

Frage: Führen das Anlegen und das Befüllen des Restsees zu einem höheren Grundwasserspiegel in der Region?

Antwort: Nach bisherigem Planungsstand wird der Seespiegel des Restsees im Endzustand durch den Ablauf in die Niers auf eine Höhe von 65m NHN eingestellt werden. Die davon beeinflussten Grundwasserstände im unmittelbaren Umfeld des Sees werden damit etwas niedriger als im vom Bergbau unbeeinflussten Zustand liegen. Anlegen und Befüllen des Restsees führt somit **nicht** zu einem höheren Grundwasserspiegel in der Region.

Frage: Kann die Anlage der Restseen zu Wechselwirkungen, Durchbrüchen oder Unterspülungen mit den Stollen der Steinkohle-Zeche Sophia Jacoba führen?

Antwort: Nein, das ist nicht zu erwarten. Das Bergwerk Sophia Jacoba hat in einer anderen geologischen Formation Bergbau betrieben. Ein Restsee im Restloch des Tagebaus Garzweiler II wird keinen Kontakt zu den Grubenbauen des Bergwerks haben. Auch die Grundwassermodellierung zur Abschätzung des Wiederanstiegs nach Ende des Tagebaus Garzweiler II lässt keine Beeinflussungen erwarten.

Frage: Ist die verbleibende Lössmenge in Garzweiler ausreichend, um die landwirtschaftliche Rekultivierung von Hambach ordnungsgemäß auszuführen?

Antwort: Zur nachhaltigen geordneten Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Garzweiler– ist die weitere selektive Gewinnung von Abraum und Löss erforderlich. Konkrete Massenberechnungen werden hierzu im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens gemacht.

Frage: Kann im Restsee des Tagebaus Garzweiler II ein Pumpspeicherkraftwerken angelegt werden?

Antwort: Die Effizienz eines Pumpspeicherkraftwerks ist besonders von der Höhendifferenz zwischen dem Ober- und dem Unterbecken abhängig. Beide müssen mit hohem Aufwand künstlich angelegt werden. Da im Bereich Garzweiler II keine Außenkippe oder überhöhte Innenkippe zur Ausnutzung einer Höhendifferenz zur Verfügung steht, müsste auf normaler Geländehöhe ein Oberbecken und im ausgekohlten Tagebaufeld ein „Unterbecken“ angelegt werden. Ein Offenlassen des Tagebaurestloches und das dauerhafte Abpumpen des Grundwassers unterhalb des Niveaus des Unterbeckens ist wegen der unmittelbaren Nähe der sensiblen Feuchtgebiete im Schwalm/Nette-Gebiet und die zu deren Erhalt ohnehin schon notwendigen Infiltrationsmaßnahmen sowie bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeitsaspekte kaum denkbar.

Frage: Wie können die Tagebaurandorte am Tagebau Garzweiler II über Feinstaubbelastung informiert werden?

Antwort: Feinstaubmessungen obliegen dem LANUV als staatliche Überwachungsbehörde. Die Messergebnisse an den stationären Messstellen können über die Internetseite des LANUV eingesehen werden (<http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/messwerte-online/>).

Der vom Wirtschaftsministerium eingerichtete Bürgerinformationsdienstes für das Rheinische Revier (BID-Braunkohle) informiert nach Fachgebieten gegliedert (hier: UMWELT) über die Daten bereitstellenden Stellen (hier RWE Power AG, LANUV, Bergbehörde) und weitere Informationsportale (<http://www.bid-braunkohle.nrw.de/Datenquellen/datenquellen.html>).

Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass sie Schutzwälle nicht aus kontaminiertem Bauschutt oder Abraum errichtet werden?

Antwort: Immissionsschutzdämme werden im bergrechtlichen Sonderbetriebsplanverfahren unter Zugrundelegung der auch sonst hierfür geltenden Regelungen zugelassen und unterliegen somit der Prüfung und Aufsicht der Bergbehörde. Die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen ist somit sicher gestellt. Voraussetzung für die Genehmigungen sind neben der ständigen Überwachung der angelieferten Abfälle durch Eingangskontrollen und Probennahme auch die lückenlose Dokumentation von Herkunft, Einbauort und stofflichen Belastung des eingesetzten Materials.

Frage: Wie kann die Wasserversorgung im Naturpark Schwalm-Nette sichergestellt werden? Wird die Rheinwassertransportleitung so rechtzeitig errichtet, dass auch bei einer Verkleinerung des Tagebaus jederzeit eine Fortführung der Versickerungsmaßnahmen erfolgen kann?

Antwort: Die Wasserversorgung im Naturpark Schwalm-Nette wird durch ein ausgefeiltes System von Infiltration ins Grundwasser, Direkteinleitung in Oberflächengewässer und Ersatzwasserlieferungen an einzelne Entnehmer sichergestellt. Organisation, Durchführung und Kosten dieser Maßnahmen trägt der Bergbautreibende. Durch das Monitoring Garzweiler II werden die Maßnahmen laufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Für diese Maßnahmen wird Rheinwasser ab dem Zeitpunkt benötigt, zu dem nicht mehr genügend Sümpfungswasser zur Verfügung steht. Nach heutigem Planungsstand ist das etwa Ende der 2030iger Jahre zu erwarten. Die laufende Planung zum Bau der Rheinwassertransportleitung bezieht sich auf diesen Zeitpunkt.

Durch eine Verkleinerung des Abbaubereiches ist zu erwarten, dass die Tagebausümpfung und damit der Eingriff in den Wasserhaushalt eher geringer sein werden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass das auf die ursprüngliche Tagebauplanung ausgelegte Konzept zum Schutz des Naturpark Schwalm-Nette auch für einen verkleinerten Tagebau ausreicht.

Die genaue Planung von neuem Tagebaumriß und zeitlicher Abbauplanung wird in den nachfolgenden Verfahren geregelt. Exakte Aussagen über den Zeitpunkt, zu dem für die neue Tagebauplanung Rheinwasser benötigt wird, können somit jetzt noch nicht gemacht werden.

Frage: Wie kann langfristig ein ausreichendes Wasserangebot für die Landwirtschaft gesichert werden? Ist der Bergbautreibenden hier in der Pflicht?

Antwort: Gegenüber der im bestehenden Braunkohlenplan Garzweiler II dargelegten Planung wird sich durch eine Verkleinerung des Abbaufeldes keine Verschlechterung der Situation für die Landwirtschaft bzgl. eines ausreichenden Wasserangebotes ergeben. Die hierzu im Braunkohlenplan und den nachgeordneten Verfahren festgelegten Regelungen sind also auch weiterhin als ausreichend zu betrachten. Die Infiltrationsmaßnahmen stützen großräumig den Grundwasserspiegel auf vom Bergbau unbeeinflusstem Niveau. Sie dienen nicht nur dem Schutz der Feuchtgebiete im Bereich des

Sümpfungseinfluß des Tagebaus Garzweiler II sondern gewährleisten dort auch die die Entnahmemöglichkeit für zahlreiche Entnehmer und damit auch die Wasserversorgung für die Landwirtschaft in diesem Bereich.

Nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen wird der Region das Sümpfungswasser nicht weiter zur Verfügung stehen. Alternativ steht dafür das Wasser aus dem Rhein, welches durch die Rheinwassertransportleitung in die Region gebracht wird zur Verfügung. Hier wird es durch eine neue Leitentscheidung zu keiner Änderung im Hinblick auf die Wasserversorgung der Landwirtschaft kommen.

Frage: Sind Schäden durch dauerhafte Vernässung von Gebäuden zu befürchten? Ist der Bergbautreibende zur finanziellen Vorsorge verpflichtet?

Antwort: Nach bisherigem Planungsstand wird der Seespiegel des Restsees im Endzustand durch den Ablauf in die Niers auf eine Höhe von 65m NHN eingestellt werden. Die davon beeinflussten Grundwasserstände im unmittelbaren Umfeld des Sees werden damit etwas niedriger als im vom Bergbau unbeeinflussten Zustand liegen. Das Anlegen und Befüllen des Restsees führt somit nicht zu einem höheren Grundwasserspiegel als vor Beginn der Sümpfungen. Bei Gebäuden, die nach Beginn der Sümpfung tiefer als der frühere Grundwasserspiegel angelegt wurden oder durch bergbaubedingte Bodensenkungen tiefer als der frühere Grundwasserspiegel abgesenkt sind, muss allerdings mit Vernässungen gerechnet werden, falls keine entsprechenden baulichen Vorkehrungen getroffen wurden.

Hinweis: Es soll ein landeseigenes Informationssystem Bergschäden aufgebaut werden, das Prognosen zur zukünftigen Geländehöhe und möglichen Überschneidungen von Grundwasserleitungen liefert.

Antwort: Über den vom Wirtschaftsministerium eingerichteten Bürgerinformationsdienst für das Rheinische Revier (BID-Braunkohle) erfährt der Interessierte etwas über die grundlegenden Ursachen für Bodenbewegungen und mögliche Bergschäden im Rheinischen Revier. Im Informationsteil sind nach Fachgebieten gegliedert die behördlichen und sonstigen Stellen und Informationsportale aufgeführt, die Daten bereitstellen bzw. über die Daten abgerufen werden können, die für die Ermittlung und Beurteilung der Ursachen von Schäden im Umfeld der Braunkohlentagebaue von Bedeutung sein können. Dieser Dienst soll abhängig von den gesammelten Erfahrungen stufenweise weiterentwickelt werden. Der Dienst ist über die Internetadresse [www.bid-braunkohle.nrw.de](http://www.bid-braunkohle.nrw.de) erreichbar.

Zu den Prognosen zur zukünftigen Geländehöhe und den sich daraus ergebenden möglichen Flurabständen liegen „Konzeptionelle Überlegungen zur Ableitung möglicher Problemgebiete für Geländevernässungen im Rheinischen Braunkohlenrevier in der Nachbergbauphase“ des Landes vor. Die Projektdurchführung soll bald beginnen.

Frage: Gefährdet die Grundwasserabsenkung die Qualität des Trinkwassers?

Antwort: Mit der Absenkung des Grundwassers ist in der Regel keine unmittelbare Gefährdung der Qualität des Grundwassers verbunden. Es ist jedoch möglich, dass durch den Bergbaueinfluss, die Anströmungsverhältnisse zu Trinkwassergewinnungsanlagen verändert werden (Verschwenken der Einzugsgebiete). Kommt der Zustrom zu den Wassergewinnungsanlagen dann eventuell aus Bereichen die z.B. durch Altlasten oder andere anthropogene Belastungen oder durch andere geogene (nachteilige) Verhältnisse gekennzeichnet sind, ist eine Veränderung der Qualität des Rohwassers nicht gänzlich auszuschließen. Der Bergbautreibende ist seinen dadurch erwachsenen Ausgleichsverpflichtungen in der Vergangenheit stets nachgekommen.

Frage: Geht von Kraftwerkreststoffdeponien im Bereich des Tagebaus Garzweiler II eine Gefährdung aus?

Antwort: Zu früheren Altablagerungen von Braunkohlenaschen ohne Abdichtungen werden zur Zeit Untersuchungen zum Auslagverhalten durchgeführt. Kraftwerksreststoffdeponien verfügen über die in der Deponieverordnung vorgeschriebenen Abdichtungssysteme, die auch nach Wiederanstieg des Grundwassers einen ausreichenden Schutz bieten.

Frage: Steht genug versauerungsfreies Material zur Wiederherstellung eines versauerungsfreien Abflusses aus der Kippe in den oberen Grundwasserleiter zur Verfügung?

Antwort: In Abhängigkeit von der Lage des Restsees strömt allein an der Nordböschung des Tagebaus Garzweiler Wasser aus den oberen Partien der Kippe in den angrenzenden oberen Grundwasserleiter des unverritzten Gebirges. Damit das mit der Neubildung in die Kippe eindringende und in den oberen Grundwasserleiter abströmende Kippenwasser nicht mit versauerungsfähigem Material in Berührung kommt, wird ein Saum aus nicht versauerungsfähigem Material mit einer Breite von etwa 500 m im Nordbereich des Tagebaus Garzweiler II und einer Breite von 1000 m im Bereich der Nordböschung Feld Garzweiler I bis in einer Höhenlage von + 50 m NHN geschüttet. Die Festlegung dieser Maßnahmen sind in einem zugehörigen bergrechtlichen Sonderbetriebsplan geregelt. Über die Durchführung und Einhaltung der Grenzwerte wird im Monitoring Garzweiler berichtet. Für diesen Kippensaum ist im Tagebau Garzweiler II ausreichend Material vorhanden.

Frage: Warum wird für die Leitentscheidung keine Umweltprüfung durchgeführt?

Antwort: Die Leitentscheidung ist eine politische Grundsatzentscheidung, für die gesetzlich keine Umweltprüfung vorgeschrieben ist. In den nachfolgenden Verfahren sind Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung dagegen obligatorisch.

Frage: Auf der Seite [www.leitentscheidung-braunkohle.nrw](http://www.leitentscheidung-braunkohle.nrw) findet sich eine Fotomontage mit einem Kraftwerk am See. Entspricht dies der zukünftigen Realität?

Antwort: Es handelt sich um eine fiktive Fotomontage, die den Restsee Inden darstellen soll.

Frage: Werden die Schutzwälle zwischen den Ortschaften und dem Tagebau nach Beendigung des Tagebaus wieder abgebaut?

Antwort: Der geltende Braunkohlenplan Garzweiler II enthält in Kap. 4.1 die Zielaussage: „Die in der Sicherheitszone errichteten bepflanzten Schutzwälle sind möglichst zu erhalten und in das Wiedernutzbarmachungskonzept einzubeziehen.“ Es obliegt dem Braunkohlenausschuss, im Braunkohlenplanänderungsverfahren diese Festlegung konkret in Bezug auf Holzweiler zu überprüfen.



## Auswertung der Online-Konsultation zu Entscheidungssatz 3 – Holzweiler lebenswert erhalten

### Thema: Schutz von Holzweiler während des Abbaus

#### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Betroffene fürchten die Lärm-, Staub- und Lichtemissionen während des Tagebaus. Die Einrichtung genügend hoher Schutzwälle wird angeregt (bis zu 10 Meter), die durch frühzeitige Bepflanzung Schutz während des Abbaus bieten können. Zur Verringerung der Staubbelastung seien zudem Wassersprenganlagen zu installieren. Die Baumgruppe am Wasserwerk am nördlichen Dorfrand könne dabei miteinbezogen werden. Sichergestellt werden müsse auch, dass die Schutzwälle nach Beendigung des Tagebaus wieder zurückgebaut würden.

Es wird gefordert, dass die Bandsammelanlagen und der Bandsammelpunkt im Umfeld von Holzweiler so begrenzt werden, dass insbesondere nachts Lärmbelästigungen ausgeschlossen seien.

Zudem bestehe die Sorge vor Schäden an Gebäuden und Pflanzen durch die Grundabwasserabsenkung.

Angeregt wird ein Monitoring der Landesregierung, das einen Abgleich zwischen den planerischen Vorgaben und der tatsächlichen Umsetzung des Tagebaubetreibers vornimmt. Mit diesem Instrument solle die Landesregierung alle Maßnahmen ergreifen können, um die Folgen und Beeinträchtigungen für Anwohner so gering und erträglich wie möglich zu halten. Wegen befürchteter Gesundheitsgefährdungen wird insbesondere ein Netzwerk von Messstationen für Feinstaub angeregt. Eine Überschreitung der Grenzwerte müsse zu einer sofortigen Stilllegung des Tagebaus führen. Im Ergebnis müssten alle Maßnahmen ergriffen werden, die die Lebensqualität zumindest auf dem heutigen Stand halten.

Fragen bestehen bezüglich einer möglichen Gefährdung durch die tektonischen Störungen unter Holzweiler, ob dies eventuell Zerreiß- oder Bruchstellen seien und ob Einschnitte mit einem Bagger Erdbeben auslösen könnten. Zudem wird gefragt, welche Sicherung dafür vorgesehen sei, dass die Häuser nicht in den Tagebau rutschen.

### Stellungnahme

Vom Braunkohleabbau gehen Emissionen aus. Es ist die Aufgabe des Braunkohlenplanverfahrens und der bergrechtlichen Betriebspläne, die erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz festzulegen. Im Februar 2014 wurde außerdem für den Braunkohlenbergbau in NRW die Vereinbarung „Neue Ansätze für noch mehr Transparenz und einen fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Auswirkungen Betroffenen und der Bergbauunternehmen“ (kurz: Transparenzvereinbarung) zwischen dem Bergbautreibenden und dem MWEIMH abgeschlossen. Hierin sind vielfältige Maßnahmen zum Schutz der Tagebauanrainer festgelegt worden. Regelmäßig berichtet RWE über den Umsetzungsstand der Maßnahmen (Informationen zur Transparenzvereinbarung : [http://www.mweimh.nrw.de/energie/bergbau\\_geologie/index.php](http://www.mweimh.nrw.de/energie/bergbau_geologie/index.php) ). Als Baustein dieser Vereinbarung ist der Bürgerinformationsdienst für das Rheinische Revier „BID“ unter der Adresse [www.bid-braunkohle.nrw.de](http://www.bid-braunkohle.nrw.de) eingerichtet. Bürgerinnen und Bürger des Rheinischen Reviers sollen mit dem Bürgerinformationsdienst bei der Suche nach relevanten Fachdaten zum Thema Bergschäden unterstützt werden.

#### *Zu Schutzwällen:*

Die Minderung der Emissionen aus dem Tagebau und der Schutz vor Immissionen aus den Tagebauen erfolgt durch vielfältige technische und organisatorische Maßnahmen. Begrünte Schutzwälle mit einer Höhe von ca. 6-7 m sind hier nur eine Maßnahme. Der Einsatz von Wettermessstationen, Beregnungs- und Bedüsungsanlagen gegen die Staubausbreitung oder Kapselungen von Antrieben und der Einsatz mobiler Lärmschutzwände zur Minderung der Schallausbreitung sind weitere Beispiele für die eingesetzten und wirksamen Immissionsschutzmaßnahmen. Die für die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen werden von dem Bergbautreibenden geplant und nach Prüfung und Zulassung durch die Bergbehörde umgesetzt. Die Kostentragung liegt beim Vorhabenträger, in diesem Fall also bei dem Bergbautreibenden.

#### *Zum Bandsammelpunkt:*

Die geplante Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler mit dem Ziel der Nichtumsiedlung von Holzweiler, Dackweiler und des Hauerhofs erfordert die Änderung der Abbauplanung und auch die Verlegung des Bandsammelpunktes. Da die Änderung der Abbauplanung aber nicht Teil des Leitentscheidungsprozesses ist, sondern erst in den nachfolgenden Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans und des Rahmenbetriebsplans erfolgt, kann die Leitentscheidung hierzu keine Festlegungen treffen. Über die Folgeverfahren wird aber sichergestellt, dass der Immissionsschutz den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

#### *Zur Grundwasserabsenkung:*

Für den sicheren Betrieb der Tagebaue ist es erforderlich, den Grundwasserspiegel abzusenken. Eine intensive Überwachung der Grundwasserstandänderungen erfolgt im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings in Zusammenarbeit mit Behörden und Wasserverbänden. Als Folge der Grundwasserabsenkung setzt sich die Geländeoberfläche. Im Regelfall geschieht das sehr langsam, gleichmäßig und damit unschädlich für Gebäude. Bergschäden können nur dort auftreten, wo geologische Besonderheiten vorliegen, die zu einer ungleichmäßigen Bodensenkung führen. Sollte ein Bergschaden vorliegen, wird dieser durch den Bergbautreibenden reguliert. Zur Beilegung eventueller Streitigkeiten wurde die Anrufungsstelle Bergschäden Braunkohle NRW bei der Kreisverwaltung des Rhein-Kreis Neuss angesiedelt, an die sich Betroffene wenden können. Das Verfahren der Bergschadensvorsorge und –regulierung ist für das gesamte Rheinische Revier geregelt und geübte Praxis und bedarf daher keiner Aufnahme in die Leitentscheidung.

## *Zu Emissions- und Immissionsmessungen:*

Die Planung und Durchführung von Grobstaub- und Schallmessungen durch den Bergbautreibenden erfolgt in Absprache und auf Weisung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW als Bergbehörde. Messpunkte und Messintervalle werden abgestimmt. Im Zuge der Erarbeitung der Luftreinhaltepläne für das jeweilige Umfeld des Tagebaus Hambach und des Tagebaus Garzweiler wurde festgelegt, die Umsetzung der Maßnahmen zur Staubbekämpfung im Rahmen bergrechtlicher Sonderbetriebspläne durchzusetzen und zu überwachen. Hierzu erfolgt eine jährliche Berichterstattung durch den Bergbautreibenden an die Bergbehörde. Darüber hinaus werden seit April 2014 auch die Ergebnisse der Staubbekämpfungsmessungen und der Geräuschmessungen im Umfeld der Tagebaue in einem jährlichen Aktualisierungsturnus im Internet veröffentlicht.

Auch die Ergebnisse der Feinstaubmessungen werden durch das LANUV als zuständige staatliche Behörde regelmäßig veröffentlicht. Der Anteil der Tagebaue an der Feinstaubbelastung ist durch die Maßnahmen des o.g. Luftreinhaltekonzepts deutlich gesunken. Eine umfassende Kontrolle über die Einhaltung der Grenzwerte ist also bereits gewährleistet und bedarf keiner weiteren Regelung.

## *Zu der Befürchtung vor Hangrutschungen:*

Die Tagebaue im Rheinischen Revier unterliegen einer fortwährenden Kontrolle durch die Bergbehörde sowie der betrieblichen Überwachungsmechanismen des Bergbautreibenden. Diese stellen sicher, dass von den einzelnen Tagebauen keine Gefahr für Menschen oder Sachgüter ausgeht. Bei der Gestaltung von Rand- und Endböschungssystemen werden die jeweils konkret vorliegenden geotechnischen (d. h. geologischen, hydrologischen und gebirgsmechanischen) Randbedingungen berücksichtigt. Eine Böschungsgeometrie ist somit Ergebnis sorgfältiger standsicherheitlicher Untersuchungen und planerischer Überlegungen für die konkrete Schnittlage. Mögliche ungünstige geotechnische Randbedingungen würden beim Böschungsdesign berücksichtigt, so dass zu keiner Zeit eine Gefahr für Anrainer besteht. In NRW gilt die "Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" (kurz – RfS –) der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW. Diese enthält klare Vorgaben für eine angemessene Berücksichtigung von durch mögliche Erdbeben bedingten Einwirkungen für bleibende Böschungen von Tagebauen. Für alle vorgesehenen Restseen werden diese Anforderungen bei der Gestaltung der Seeböschungen einhalten.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

## **Thema: Finanzielle oder strukturelle Unterstützung / Ausgleich für Holzweiler**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird darauf hingewiesen, dass in Tagebaurandorten das Immobilien- und Mietpreisniveau sinke. Zudem sei in Holzweiler im Hinblick auf die bisher geplante Umsiedlung seit 20 Jahren nicht mehr in Infrastruktur und Eigentum investiert worden. Wirtschaftliche Nachteile werden auch in den durch den Tagebau unterbrochenen Verkehrswegen und in Umsatzeinbußen für Gewerbetreibende gesehen.

Solche wirtschaftlichen Nachteile sollen durch RWE oder das Land NRW ausgeglichen werden. Die Tagebaue würden schließlich mit der energiepolitischen Notwendigkeit zum Wohl der Allgemeinheit begründet. Es dürfe nicht sein, dass der einzelne Anwohner mit seinem Privatvermögen den Braunkohlentagebau subventioniere.

Andererseits wird aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bergbautreibende die Leitentscheidung nicht zu verantworten habe und insoweit auch nicht für die mit der Leitentscheidung verbundenen finanziellen Einbußen Betroffener herangezogen werden könne. Als Verursacher der Leitentscheidung müsse vielmehr das Land NRW einen finanziellen Ausgleich zahlen.

Es besteht auch die Sorge, dass Betroffene für bergbaubedingte Hausschäden selber aufkommen müssen. Das Berggesetz biete hier keinen Schutz. Der Bergbautreibende entschädige nur auf erheblichen Druck des Geschädigten. RWE solle daher gesetzlich verpflichtet werden, den bergbaubedingten Wertverlust der Immobilien zu entschädigen.

### Stellungnahme

Die Lage eines Ortes am Rande des Tagebaus allein begründet keine Entschädigungsansprüche. Festgestellte Bergschäden, die als Folge der Sumpfungsmaßnahmen bspw. an Grundstücken, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen können, werden durch den Bergbautreibenden reguliert. Zur Beilegung eventueller Streitigkeiten wurde die Anrufungsstelle Bergschäden Braunkohle NRW bei der Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet, an die sich Betroffene wenden können. Das Verfahren der Bergschadensvorsorge und –regulierung ist für das gesamte Rheinische Revier geregelt und geübte Praxis und bedarf daher keiner Aufnahme in die Leitentscheidung.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Lebensqualität für die Menschen in Holzweiler / Entwicklungsperspektiven für den Ort**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird die besondere Situation in Holzweiler betont. Die Bewohnerinnen und Bewohner mussten bisher davon ausgehen, umgesiedelt zu werden. Das dies nun nicht mehr gälte, sei eine neue Belastung. Infrastruktur und Bausubstanz im Ort seien veraltet, es gäbe einen Investitionsstau. Zudem bestehe die Sorge vor deutlich sinkender Lebensqualität.

Die Bewohner seien nicht in die Entscheidung einbezogen worden und es sei fraglich, ob die Dorfgemeinschaft in der isolierten Lage aufrechterhalten werden könne. Dagegen werden die Umsiedlungsorte in Erkelenz mit ihrer aktuellen Infrastruktur, modernen Wohnkonzepten und neuen Sport- und Freizeitkonzepten positiv bewertet, so dass Einwohner von Holzweiler der Chance auf eine Umsiedlung nachtrauern würden. Es wird von vielen Gesprächen berichtet, in denen der Beschluss der Landesregierung kontrovers diskutiert werde. Es wird daher angeregt, die Bewohnerinnen und Bewohner zu befragen, ob der Ort umgesiedelt werden solle.

Andererseits wird aber auch die Freude über Erhalt der Heimat zum Ausdruck gebracht. Es wird auf das aktive Vereinsleben hingewiesen und betont, dass die Entwicklung des Ortes neben der Leitentscheidung mindestens im gleichen Maße durch die gesellschaftlichen Megatrends beeinflusst werde. Als Beispiele werden die Entvölkerung des ländlichen Raums, die Überalterung und die negative Entwicklung von Traditionsvereinen angeführt. Insofern hänge das Schicksal von Holzweiler bei weitem nicht nur von der Lage der L 19 und der Abbaugrenze ab. Es wird daran erinnert, dass das Verschwinden von Geschäften auch in anderen Ortschaften der Region zu beobachten sei.

Gerade wegen dieser kontroversen Diskussion sei es nun wichtig, in Holzweiler zügig ein Lebensumfeld zu schaffen, in dem man gerne wohne. Für die zukunftsfähige Aufstellung des Ortes werden integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen angeregt.

Es wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass der vergrößerte Abstand zur Abbaukante keine geeignete Maßnahme zur positiven Entwicklung des Ortes sei. Die Situation in Holzweiler sei vergleichbar mit anderen Ortslagen im ländlichen Raum. Der Erhalt der Attraktivität und einer zukunftsfähigen Entwicklung der Orte hänge davon ab, dass gezielt an einer Stabilisierung der Einwohnerzahl entgegen dem demografischen Trend, an einer Reaktivierung leerstehender Objekte in den Ortsinnengebieten sowie an bedarfsgerechten Wohnangeboten und an attraktiven und zeitgemäßen Infrastrukturangeboten gearbeitet werde.

Angeregt wird auch eine umfassende Dorferneuerung mit Zuschüssen vom Land und von RWE. Zudem die Erschließung eines Neubaugebiets, um junge Familien hier zur Ansiedlung zu motivieren. Angeregt werden auch die Errichtung eines Kindergartens sowie der Netzausbau.

Die Beteiligten regen Konzepte zur Erhaltung des Vereinslebens in Holzweiler an. Dies sei umso wichtiger, da die Umsiedlung der östlich gelegenen Orte die Besucherzahlen der Vereinsveranstaltungen zurückgehen lässt.

## Stellungnahme der Landesregierung

Über die Umsiedlung eines Ortes kann nicht per Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Ein entsprechender Braunkohlenplan zur Festlegung eines neuen Umsiedlungsstandortes wird vom Braunkohlenausschuss erarbeitet, wenn er energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlich ist. Ist die energiewirtschaftliche und energiepolitische Erforderlichkeit der Umsiedlung dagegen nicht gegeben, ist eine solche Planung ausgeschlossen. Die rechtlichen Voraussetzungen für den mit der Umsiedlung verbundenen Grundrechtseingriff sind dann nicht gegeben.

Die städtebauliche Entwicklung (bauliche Entwicklung und innerörtliche Erschließung) liegt in der Verantwortung der Stadt Erkelenz.

Die Entwicklung der Ortschaft Holzweiler kann mit Fördermitteln der Integrierten Ländlichen Entwicklung unterstützt werden. Rahmen und Regelungen sind Bestandteil der am 9.3.2016 veröffentlichten ILE-Richtlinie, mit der Maßnahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ umgesetzt werden. Erster Baustein sollte ein integriertes Dorffinnenentwicklungskonzept sein, welches unter Beteiligung aller Betroffenen erarbeitet wird. Zuwendungsempfänger für dieses Konzept muss die Kommune, hier die Stadt Erkelenz, sein. Auf der Grundlage dieses Konzeptes können Projekte öffentlicher und privater Zuwendungsempfänger gem. ILE-Richtlinie gefördert werden. Alle Förderanträge müssen gem. den Vorgaben der EU zu Stichtagen nach bekannten Kriterien bewertet und einem landesweiten Ranking zur Förderung zugelassen werden.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss und die Stadt Erkelenz weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen der eigenen Verfahren.

## **Thema: Mindestabstand zwischen Holzweiler und dem Tagebau**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Die Leitentscheidung legt einen Mindestabstand von 400 Metern zwischen der Ortslage Holzweiler und dem Abbaubereich fest. Dieser Mindestabstand wird von den Beteiligten sehr kontrovers diskutiert. Der festgelegte Mindestabstand von 400 Metern wird zum Teil als viel zu klein, teilweise aber auch als viel zu groß, bewertet. Der Mindestabstand müsse mindestens 500 bis 1000 Meter, oder könne – wie in anderen Tagebauen – lediglich 100 bis 200 Meter betragen.

Bei der Forderung nach einem größeren Abstand wird auf die besondere Situation in Holzweiler verwiesen, dass der Ort an mehreren Seiten vom Tagebau betroffen werde. Der verbleibende Freiraum um Holzweiler hätte daher eine besondere Bedeutung für die Naherholung. Es gäbe auch keinen Ort, der sich in vergleichbarer Lage befinde. Zudem mache die Immissionsbelastung durch den Tagebau, in dem auch nachts gearbeitet werde, einen größeren Abstand erforderlich. Dabei wird insbesondere auf die Feinstaubbelastung verwiesen, die ein gesundheitliches Risiko darstelle.

Es wird dabei auch auf die Belastung durch die Einrichtungen im Tagebauvorfeld hingewiesen, wie z.B. die Brunnengalerien. Die Forderung nach einem größeren Abstand wird auch mit möglichen Bergschäden durch den Tagebau begründet. Auch die Anlage eines Grünstreifens wird angeregt, begleitet von der Einschätzung, dass dieser in einem Raum von lediglich 400 Metern Breite keinen ausreichenden Platz finden würde. In diesem Zusammenhang wird auch auf Windenergieanlagen verwiesen, zu denen inzwischen Abstände von 900 Metern einzuhalten seien.

Beteiligte, die wesentlich kleinere Abstände von 100 bis 200 Meter für ausreichend halten, verweisen insbesondere auf die tatsächliche Immissionsbelastung anderer Tagebaurandorte. Auch bei einem Abstand von 100 bis 200 Metern könnten schädliche Immissionen ausgeschlossen werden. Der Bergbautreibende weist darauf hin, dass hierzu kontinuierlich Messungen der Lärm- und Staubbelastungen erfolgen, die dies für jedermann überprüfbar belegen würden. Die 6 bis 7 Meter hohen Schutzwälle am Tagebaurand böten in Verbindung mit der in der Regel um mindestens 40 Meter abgesenkten Abbausohle im Tagebau und diversen technischen oder organisatorischen Maßnahmen einen wirksamen Schutz vor Lärm.

Die Verknüpfung zwischen dem Abstand eines Ortes zum Tagebau und der Qualität seiner Entwicklung (sozialverträglicher Abstand) sei städtebaulich und siedlungsgeographisch nicht nachvollziehbar und würde auch nicht durch die Entwicklung von früheren und bestehenden Tagebaurandortslagen gestützt. Erforderlich sei vielmehr eine Analyse des Ortes in seiner bisherigen Entwicklung und seinen Entwicklungsperspektiven, die dann die Schritte für eine nachhaltige Entwicklung von Holzweiler aufzeige. Bei vergleichbaren Orten hingen der Erhalt der Attraktivität der Orte und deren zukunftsfähige Entwicklung davon ab, dass an einer Stabilisierung der Einwohnerzahlen, an einer Reaktivierung leerstehender Objekte sowie an attraktiven und zeitgemäßen Wohnungs- und Infrastrukturangeboten gearbeitet werde.

Auch im Hinblick auf den Restsee wird der Abstand zwischen Abbaukante und Ortslage kontrovers diskutiert. Einige Beteiligte wünschen sich eine fußläufige Entfernung vom Ort Holzweiler zum Seeufer und dies auch schon möglichst während der lange andauernden Füllphase. Sie weisen darauf hin, dass die Tagebaurandlage nur vorübergehend sei und nach Abschluss der Rekultivierung eine reizvolle Seelage entstehe. Andere Beteiligte weisen dies strikt zurück im Hinblick auf die mit dem Tagebau verbundenen Belastungen. Zudem sei mit Abschluss der Rekultivierung erst in kommenden Generationen zu rechnen.

Weitere Beteiligte weisen schließlich auch darauf hin, dass ein Mindestabstand von 400 Metern zu einer deutlichen Verkleinerung des gewinnbaren Kohlevorrats führen würde und es an der dafür erforderlichen Abwägung mit dem Lagerstättenschutz fehle. Die Politik hätte zugesagt, dass lediglich ca. 300 Millionen t gewinnbare Braunkohle durch die Leitentscheidung verloren gingen. Die vorliegende Leitentscheidung führe zu einem höheren Verlust.

Bei dem festgelegten Mindestabstand von 400 Metern wird zudem kritisch die Abweichung gegenüber bisherigen Ortslagen hinterfragt. Beteiligte sprechen von einer „Lex Holzweiler“. Zwar sei nachvollziehbar, dass den Bewohnern des Ortes Holzweiler eine beengte Insellage nicht zugemutet werde. Zudem sei Holzweiler voraussichtlich der Endpunkt des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Revier. Es fehle jedoch eine ausreichende inhaltliche und wissenschaftliche Begründung für die erhebliche Ausweitung des bisherigen Abstandes, so dass die Festlegung willkürlich erscheine. Es entstehe Planungsunsicherheit in den anderen Tagebauen und es sei nicht auszuschließen, dass dort ebenfalls eine Anpassung der Abstände eingefordert werde. In diesem Zusammenhang bestehe auch die Befürchtung vor einer Klagewelle in den anderen Ortschaften, die dann die Planungssicherheit für das Bergbauunternehmen und die Sicherheit der Beschäftigten und deren Existenz gefährde.

Schließlich wird auch die Forderung erhoben, die Festlegung des Abstandes dem Braunkohlenplanverfahren zu überlassen. Dort könne der Abstand sachkundig– insbesondere im Zusammenhang mit der Restseeplanung - bemessen werden.

## Stellungnahme

Der in der Leitentscheidung festgelegte Mindestabstand ist in den besonderen planerischen Rahmenbedingungen von Holzweiler begründet. Der Tagebau Garzweiler II wird an zwei Seiten an die Ortschaft Holzweiler grenzen. Die Betriebsphase des Tagebaus dauert an diesem Ort deutlich länger als an anderen Tagebaurandorten im Rheinischen Revier. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Holzweiler mussten sich zudem seit langem auf eine Umsiedlung einstellen, was in Teilen zu einem Rückstand von privaten Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen im Wohnumfeld und möglicherweise auch zu Wegzügen geführt haben wird.

Mit dieser Leitentscheidung ist daher eine positive planerische Perspektive für ein lebenswertes Holzweiler zu eröffnen. „Dazu gehört eine strukturelle Entwicklungsoption für den Ort und die Erhaltung eines umlaufenden Naherholungsgürtels in einem über das gesetzlich gebotene Maß hinausgehenden Abstand (Sozialverträglichkeit des Braunkohlenabbaus).“.



Diese Rahmenbedingungen sind nicht auf andere Orte im rheinischen Revier übertragbar. Der Entscheidungssatz 3 betrifft eine Sondersituation. Der Unterschied zwischen Holzweiler und anderen betroffenen Ortschaften rechtfertigt einen differenzierten Ansatz sowohl innerhalb des Braunkohlenplans Garzweiler II als auch im Verhältnis zu anderen Braunkohlenplänen (siehe auch „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II, hier Festlegung des Abstandes im Ortsbereich Holzweiler“ von Professor Mayen und Dr. Deutsch, veröffentlicht auf [www.leitentscheidung-braunkohle.nrw](http://www.leitentscheidung-braunkohle.nrw)).

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Thema: Begriffsdefinition für „Mindestabstand“, „Ortsrand“, „Sicherheitslinie“**Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird gefragt, was genau der Mindestabstand von 400 Metern bedeute, von wo im Ort Holzweiler diese 400 Meter gemessen würden, warum der Begriff „Mindestabstand“ verwendet werde und was der Begriff „Ortsrand“ bedeute.

Die Begriffe werden als zu unkonkret bewertet. Von Seiten des Bergbautreibenden wird die Definition „vom letzten Wohngebäude“ als Grundlage für die Abstandsmessung vorgeschlagen.

Auch die Verwendung der Begriffe „Sicherheitslinie“ und „Sicherheitszone“ wird von den Beteiligten kritisch hinterfragt. Sie verweisen auf die Anlage 2 zur Planzeichenverordnung der Braunkohlenplanung (LPIG DVO). Dort heißt es:

*„Sicherheitslinie“*

*Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkippungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 Metern.*

*Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb derer unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.“*

Die Verwendung dieses Begriffs in der Leitentscheidung erwecke den Eindruck, dass der Abstand von 400 m zur Abbaugrenze aus Gründen der Sicherheit des Tagebaus und seines Umfeldes erforderlich sei. Dies sei jedoch nicht der Fall. Die Festlegung der Sicherheitslinie in Abhängigkeit von der Tagebautiefe habe sich seit vielen Jahren bewährt. Es gäbe nach heutigen Erkenntnissen keinen Grund, die Breite der Sicherheitszone des Tagebaus Garzweiler II im Bereich Holzweiler zu vergrößern.

Stellungnahme

Dem Hinweis zur Klarstellung wird teilweise gefolgt. Die Leitentscheidung gibt einen Mindestabstand zwischen Ortsrand und Abbaugrenze von 400 Metern vor. Begründet ist dieser Mindestabstand in der besonderen Situation des Ortes Holzweiler. Diese Festlegung des Abstandes zwischen Tagebau und Ort ist im Erarbeitungsverfahren zur Leitentscheidung von vielen Seiten gefordert worden.

Einer weiteren Konkretisierung des Begriffes „Ortsrand“ und der Festlegung der Abbaugrenze bedarf es im Rahmen dieser Leitentscheidung dagegen nicht. Die Festlegung der Abbaugrenze erfolgt im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren. Erst auf dieser Planungsebene erfolgen detaillierte Untersuchungen, aufgrund derer sachgerechte Abgrenzungen in der Örtlichkeit vorgenommen werden können.

Eine weitergehende Konkretisierung dieser Begriffe auf Ebene der Leitentscheidung würde zudem den Abwägungsspielraum des Braunkohlenplanverfahrens unverhältnismäßig einengen, ohne dass hierfür eine sachliche Erforderlichkeit besteht.

Dagegen wird der Begriff der „Sicherheitslinie“ im Entscheidungssatz 3 gestrichen. Die Festlegung der Sicherheitslinie und damit auch der Sicherheitszone erfolgt in erster Linie aus bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten und bleibt dem Braunkohlenplanverfahren vorbehalten. Es ist nicht erforderlich, hierzu bereits auf Ebene der Leitentscheidung eine Festlegung zu treffen (siehe auch „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II, hier Festlegung des Abstandes im Ortsbereich Holzweiler“ von Professor Mayen und Dr. Deutsch, veröffentlicht auf [www.leitentscheidung-braunkohle.nrw](http://www.leitentscheidung-braunkohle.nrw)).

## Umsetzung

Änderung im Leitentscheidungstext (S. 19, 2. Entscheidungssatz):

*„Um eine positive Entwicklung von Holzweiler zu gewährleisten, ist der Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II so zu verkleinern, dass der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Ortsseiten heranrückt und eine Insellage vermieden wird. Dabei ist ~~eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass~~ ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze zu gewährleisten ~~ist~~.“*

**Thema: Verkehr**a) Überörtlicher Verkehr

Der Wegfall der ursprünglich verkehrsgünstigen Lage von Holzweiler, sowohl Richtung Erkelenz als auch in Richtung der Autobahnen A 61 und A 44, durch die bergbauliche Inanspruchnahme und entsprechender neuer Straßenplanungen wird befürchtet.

Die Stadt Erkelenz betont die Bedeutung der Verkehrsanbindung an das überregionale Verkehrsnetz für die Entwicklung der Stadt. In die Leitentscheidung solle daher eine Aussage zur Kompensation des mit dem Tagebau einhergehenden Verlustes von Verkehrsverbindungen sowie Untersuchungen zu den damit einhergehenden Folgen, u.a. in verkehrstechnischer und ökonomischer Sicht aufgenommen werden.

Andere Beteiligte betonen, dass im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren zur Verkleinerung des Tagebaus ein neues Verkehrskonzept entwickelt werden müsse. Die Veränderungen des Verkehrsnetzes und der Wegebeziehung seien neu zu bewerten und entstandene Schäden auszugleichen, indem ein erforderliches Ersatznetz durch den Tagebaubetreibenden finanziert würde.

Notwendig sei eine Tagebaurandstraße zwischen Kaulhausen und Kückhoven um Durchgangsverkehr zu vermeiden. Der Wegfall der A 61 dürfe nicht zu einem „Ausweichverkehr“ in unmittelbarer Nähe oder schlimmstenfalls direkt durch die Grubenranddörfer führen. Eine Verkehrsführung zwischen Immissionsschutzwall und den Grubenranddörfern sei unbedingt zu vermeiden, da sie zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung und zu zusätzlichen Fahrzeugimmissionen führe.

Es wird auch der Lückenschluss zwischen L 19 bei Kückhoven und der geplanten L354n bei Kaulhausen gefordert. Der Wegfall der L 277 zwischen Wanlo und Jackerath müsse frühzeitig durch eine durchgehende Tagebaurandstraße kompensiert werden (zwischen Autobahnauffahren MG-Wanlo und Titz-Jackerath).

Seitens der Stadt Mönchengladbach wird kritisiert, dass im Braunkohlenplan von 1995 festgelegte Verkehrskonzept sei zu starr, um den räumlichen Entwicklungen im Tagebauumfeld gerecht zu werden.

Die Stadt Mönchengladbach weist auf verkehrliche Fragen im Zusammenhang mit dem interkommunalen Gewerbegebiet Mönchengladbach-Jüchen hin. Der Verkehr habe sich stark entwickelt, was zu einer Veränderung der Verkehrsströme führe. Insbesondere der Wegfall der A 61 und der Anschluss der A 44n habe zur Konsequenz, dass sich LKW-Verkehre ins Gewerbegebiet in Zukunft eher über die Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen und die kleine Ortschaft Sasserath bewegen, als den Umweg über die A 46 und A 61 Anschlussstelle Mönchengladbach-Güdderath in Kauf zu nehmen. Hier sehe die Stadt das Land und den Bergbautreibenden in der Finanzierungspflicht für Umgehungs-lösungen und erwarte dazu eine Aussage in der Leitentscheidung.

b) Örtlicher Verkehr: Erschließungsstraßen in Holzweiler

Befürchtet wird, dass die bergbauliche Inanspruchnahme im Osten und Norden von Holzweiler zu einer Mehrbelastung auf den verbleibenden Straßen führe. Insbesondere wird hinterfragt, wie der Verkehr der am östlichen Ortsrand liegende Spedition zukünftig abgewickelt werden könne. Eine Verbindung der Spedition in Holzweiler mit der Autobahn sei erforderlich. Es werde befürchtet, dass zukünftig nur noch zwei Straßen nach und aus Holzweiler führten. Die Leitentscheidung solle die Vorgabe aufnehmen, dass RWE die Abbauführung und die Straßenbauprojekte so gestalte, dass Holzweiler eine bessere Anbindung erhalte.

Hierzu schlägt der Bergbautreibende eine zusätzliche östliche Straßenverbindung (Osttangente) zwischen der Landstraße (Richtung Immerath und Pesch) und der L 19 vor, die eine adäquate Ersatzverbindung für den LKW-Verkehr der Spedition schaffe.

Stellungnahme der Landesregierung:

Es ist die Aufgabe des nachfolgenden Braunkohlenplanverfahrens planerische Lösungen für die bergbaubedingte Inanspruchnahme von Verkehrswegen zu entwickeln. Im Braunkohlenplanverfahren werden hierzu entsprechende Untersuchungen durchzuführen und, darauf aufbauend, ein neues Verkehrskonzept zu erarbeiten sein. Gemäß Landesplanungsgesetz werden im Braunkohlenplan die Räume festzulegen sein, in denen Verkehrswege angelegt oder verlegt werden können.

Auf Ebene der Leitentscheidung können diese Festlegungen nicht sachgerecht vorweggenommen werden.

Umsetzung:

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

**Thema: Keine Insellage für Holzweiler/ L 19 zwischen Holzweiler und Kückhoven**Anregungen und Hinweise der Beteiligtena) Kein Heranrücken des Tagebaus an drei Ortsseiten

Es wird die Sorge geäußert, dass der Tagebau zukünftig von drei Seiten an Holzweiler heranrücken würde, was eine „Insellage“ des Ortes zur Folge hätte. Wenn der Tagebau von Osten und Norden an Holzweiler heranrücke und dann auch noch westlich die L 19 (zwischen Holzweiler und Kückhoven) überschritten würde, entstehe eine solche Insellage. Eine solche Situation wäre extrem belastend und sei noch keinem Ort im Rheinischen Revier zugemutet worden.

Der Bergbautreibende weist dagegen darauf hin, dass durch eine abschnittsweise Rekultivierung die Insellage verhindert werden könne. Danach könne der Tagebau so geführt werden, dass er Holzweiler gleichzeitig nur an zwei Seiten berühren werde. Bergbauplanerisch wäre dies möglich, wenn nach Beendigung des Braunkohlenabbaus an der östlichen Seite von Holzweiler bereits eine frühe Rekultivierung erfolge, bevor der Tagebau von Norden und später Westen auf Holzweiler zu schwenke. Insoweit wird angeregt, im Entscheidungssatz 3, 1. Absatz, festzulegen, dass „der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Seiten gleichzeitig heranrücke und eine Insellage vermieden werde.“ Auch in den Erläuterungen zu Entscheidungssatz 3 solle die ausdrückliche Benennung der zwei Ortsseiten, an denen der Tagebau an Holzweiler grenze, *von Osten und von Norden*, gestrichen werden.

Der Bergbautreibende weist zudem darauf hin, dass es für eine geordnete Wiedernutzbarmachung unabdingbar sei, dass der Tagebau sich auch westlich von Holzweiler über die L 19 (zwischen Holzweiler und Kückhoven) erstrecken kann. Er begründet dies mit den Abraummassen, die zur Wiederherstellung der A 61 in etwa in ursprünglicher Lage erforderlich seien.

Im Hinblick auf die zukünftige Lage des Ortes am Restsee erfolgt aber auch ein anderer Hinweis: Der Ort könne auch an Attraktivität gewinnen, wenn er zukünftig von drei Seiten von dem Restsee umschlossen werde und damit auf einer Art Halbinsel liegen würde.

b) Verbindung zwischen Holzweiler und Kückhoven (L 19)

Es wird auf die Bedeutung einer direkten Verbindung zwischen Holzweiler und Kückhoven hingewiesen. Eine kurze Anbindung an Erkelenz sei auch erforderlich für angemessene Einsatzfristen der Notfallrettung. Sollte eine Verlegung erforderlich werden, könne das nur geringfügig nach Süden erfolgen, da sonst für Holzweiler eine „Insellage“ entstehe. Der Erhalt der direkten Verbindung sei auch wichtig, um Ausweichverkehr über Katzem zu verhindern.

Dagegen steht die Aussage des Landesbetriebs Straßen, dass eine leistungsfähige Verbindung zwischen Holzweiler und Kückhoven auch durch einen Ausbau der derzeitigen L 117 (Holzweiler – Katzem) und einer Verlegung der L 19 als Tagebaurandstraße zwischen Katzem und Kückhoven realisierbar sei. Dies würde zu einer geringfügigen Fahrtzeitverlängerung von zwei Minuten führen, was lediglich eine minimale Verschlechterung für den regionalen Verkehr bedeute.

Von Seiten des Bergbautreibenden erfolgt der Hinweis, dass die Vorteile durch den Erhalt der Straße nicht die volkswirtschaftlichen Nachteile durch Abbauverluste aufwiegen. Es fehle eine Abwägung mit dem Lagerstättenschutzgebot des § 1 BergG.

## Stellungnahme

### Zu a) Kein Heranrücken des Tagebaus an drei Ortsseiten:

Eine „Insellage“ ist für den Ort Holzweiler auszuschließen. Dies gilt auch im Hinblick auf die vorgeschlagene abschnittsweise Rekultivierung. Eine solche Abbauplanung würde für Holzweiler zu einer weiteren Verlängerung der Beeinträchtigung durch die Betriebsphase des Tagebaus führen.

Der Tagebau wird an Holzweiler östlich und nördlich vorbeischießen (siehe Abbildung zur Leitentscheidung, Seite 18: Abbildung Tagebau Garzweiler II, Schematische Zeichnung (nicht maßstäblich), zum Entscheidungssatz 3).

### Zu b) Verbindung zwischen Holzweiler und Kückhoven (L 19):

Die Leitentscheidung gibt im 3. Entscheidungssatz vor, dass eine direkte Anbindung von Holzweiler an Kückhoven und Erkelenz erhalten bleiben muss. Die vorhandene L 19 soll soweit möglich erhalten bleiben. Die Festlegung der Abbaugrenzen bzw. des entsprechenden zukünftigen Straßenverlaufes, ist dabei Aufgabe des Braunkohlenplanverfahrens. Erst in diesem Verfahren wird ermittelt werden können, ob die Abbau- und Rekultivierungsplanung eine Verlegung der L 19 nach Süden erforderlich macht. Relevante Verlängerungen der Verkehrsbeziehungen sind dabei nicht zu erwarten.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Abbildung**

### Anregung und Hinweise der Beteiligten

Es wird auf Fehler in der Abbildung hingewiesen. Der Suchkorridor für die L 19 habe seinen Schwerpunkt nördlich der L 19. Tatsächlich müsse die L 19 aber vorrausichtlich nach Süden verlegt werden.

Auch die blau gestrichelte Linie zur Skizzierung des Mindestabstandes würde die festgelegten 400 Meter überschreiten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen solle auch der Begriff „Tagebaugrenze Alt“ durch „Abbaugrenze (lt. Braunkohlenplan)“ ersetzt werden.

### Stellungnahme

Bei der Abbildung handelt es sich um eine schematische Skizze, die die Festlegungen des Entscheidungssatzes 3 visuell erläutern soll. Die Abbildung ist nicht maßstäblich, die Abstände sind bewusst generalisiert um dem nachfolgenden Planverfahren nicht vorzugreifen.

Um den erläuternden Charakter der Abbildung deutlicher zu machen, wird auf die Festlegung des Suchraums verzichtet. Stattdessen wird die Anbindung zwischen Holzweiler und Kückhoven durch einen Pfeil symbolisiert. Die blau gestrichelte Linie wird zudem weiter nach Süden durchgezogen.

Die Legende wird ebenfalls korrigiert. Anstelle von „Tagebaugrenze-Alt (Stand vor Leitentscheidung)“ wird neu eingefügt: „Abbaugrenze-Alt (Stand vor Leitentscheidung)“. Dies entspricht der Planzeichenverordnung zum Landesplanungsgesetz.

### Umsetzung

Die Abbildung zur Leitentscheidung (Seite 18: Abbildung Tagebau Garzweiler II, Schematische Zeichnung (nicht maßstäblich), zum Entscheidungssatz 3) wird geändert.



## **Thema: Gestaltung des Uferbereichs des Restsees**

### Anregung und Hinweise der Beteiligten

Es werden unterschiedliche Anregungen und Hinweise für die Rekultivierung der Umgebung des Restsees gegeben:

Angeregt wird eine hochwertige Seenlandschaft mit Badestrand, Seepromenade, Hafen, Kneipen im Ort und Seeterrasse. Wichtig sei ein Zugang für Spaziergänger. Im Hinblick auf die Befüllung wird nach der Möglichkeit einer schwimmenden Uferpromenade gefragt.

Der gemeinsame Masterplan der Städte Erkelenz und Mönchengladbach und der Gemeinden Jüchen und Titz, der für die Entwicklung des Raums Garzweiler erarbeitet wird, solle bei der zukünftigen Ufergestaltung berücksichtigt werden.

Die Stadt Mönchengladbach weist darauf hin, dass die Restseegestaltung auch Räume betreffe, die außerhalb des Braunkohlenplangebiets lägen. Die Leitentscheidung solle insoweit lediglich Empfehlungen und keine Festlegungen enthalten.

Im Hinblick auf den Mindestabstand von 400 Metern zwischen Ortsrand Holzweiler und Abbaukante wird aber auch bezweifelt, ob die angestrebte hochwertige Ufergestaltung umsetzbar sei.

Beteiligte fragen schließlich auch nach dem finanziellen Aufwand für die Ufergestaltung.

### Stellungnahme

Die Festlegung der Rekultivierungsziele für den Restsee ist die Aufgabe des Braunkohlenplanverfahrens und des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens. Die weitere Entwicklung bestimmen dann Regionalplanung und Bauleitplanung. In diesen Verfahren werden sowohl die Kommunen und verschiedenen Planungsträger als auch die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Eine angemessene Berücksichtigung der Forderungen und Wünsche der Beteiligten ist gewährleistet. Die Rekultivierung ist vom Bergbautreibenden herzustellen. Die darauf aufbauende zukünftige Entwicklung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Planungsträger.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

**Thema: Nutzung des Restsees während des Füllvorgangs**

Anregung und Hinweise der Beteiligten

Es wird auf die Befüllungsdauer von ca. 40 Jahre hingewiesen, was zeige, dass der Restsee erst von der kommenden Generation genutzt werden könne. Es erscheine fraglich, ob in dieser Zeit eine Zwischennutzung aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen umsetzbar sei. Hinterfragt wird auch, ob eine solche Zwischennutzung nicht zu weiteren Einschränkungen der Lagerstätte führen könne.

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass ein ständiger Wasserzugang für die Öffentlichkeit nicht möglich sei, da die Seeböschung während der Befüllung diversen Einflüssen unterliege. Denkbar sei unter Auflage eine lokale und zeitlich begrenzte Nutzung. Dies erfordere ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme

Auch die Zwischennutzung des Restsees bereits während des Füllvorgangs ist im Braunkohlenplanverfahren und im bergrechtlichen Verfahren zu konkretisieren, dabei können insbesondere technische Gründe oder Sicherheitsgründe auch zu Einschränkungen führen.

Die Zwischennutzung des Restsees und insbesondere der Böschungen bietet durch die geschütteten Rohböden und einsetzende Sukzessionen durch aufkommende Vegetation die Möglichkeit der Ausbildung von Sonderbiotopen (Natur auf Zeit) und sollte in den nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

**Thema: Die drei Höfe westlich von Holzweiler (Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof)**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Westlich von Holzweiler liegen die drei Höfe Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof. Diese drei Höfe werden vom Tagebau erfasst. Die Leitentscheidung legt fest, dass die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten ist.

Beteiligte bewerten die drei Höfe als zu Holzweiler gehörend. Es sei ungerecht, dass Holzweiler vom Abbau verschont würde, die drei Höfe aber nicht erhalten werden könnten. Die drei Höfe hätten eine besondere Bedeutung für die Naherholung in Holzweiler (die „Höferunde“ für Spaziergänger und Radfahrer). Der Erhalt der Höfe sei entscheidend für ein lebenswertes Umfeld von Holzweiler.

Im Rheinischen Revier sei schon viel Kulturlandschaft zerstört worden, der Erhalt der historischen Hofanlagen sei daher umso wichtiger. Der Eggerather Hof stehe auch unter Denkmalschutz. Andere Beteiligte weisen darauf hin, dass eine Betriebsverlagerung auch eine Chance auf eine entsprechende Flächenausstattung und neuzeitliche Gebäudesubstanz bieten. Auch ein neuer Hof könne langfristig zu einem Kulturgut werden.

Schließlich sei der Entscheidungssatz unklar formuliert, es sei missverständlich, ob die Höfe bleiben können oder nur der Betrieb erhalten bleiben soll.

Auch der Bergbautreibende hält es für erforderlich, zur Klarstellung die drei Höfe namentlich zu benennen. Die bergbauliche Inanspruchnahme dieser drei Höfe, bzw. die Gewinnung der hier liegenden Kohle sei energiewirtschaftlich und für die Massenbilanz einer geordneten Wiedernutzbarmachung absolut erforderlich. Eine Kohlegewinnung quasi um die Höfe herum sei bergbautechnisch nicht möglich. Zudem regt der Bergbautreibende an, den Erhalt der Betriebe an den ausdrücklichen Wunsch der Bewirtschafter der Höfe zu koppeln.

Stellungnahme

Durch den langfristig erkennbaren Rückgang der Braunkohleverstromung und mit der Änderung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergibt sich eine Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II, so dass die Ortschaft Holzweiler erhalten bleiben kann.

Die Verkleinerung des Tagebaus macht eine neue Restseeplanung erforderlich. Der neu zu planende Restsee wird sich in einer Größe von ca. 20 km<sup>2</sup> nördlich von Holzweiler und westlich einer wiederherzustellenden Autobahn A 61 erstrecken. Unabhängig von der Straßenplanung ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass alle drei westlich von Holzweiler liegenden Hofanlagen betroffen sein werden. Die Leitentscheidung macht daher Vorgaben zur Existenzsicherung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren sind die konkreten Regelungen für eine Verlagerung der Hofstellen und Ersatzflächen zu erarbeiten.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

## **Thema: Abstand anderer Orte zum Tagebau Garzweiler II**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Im Hinblick auf den mit der Leitentscheidung festgelegten Mindestabstand in Holzweiler wird eine entsprechende Vergrößerung der Abstände auch für andere am Tagebau liegende Orte gefordert.

Mönchengladbach fordert dies für Wanlo, Wickrathberg, Sasserath, Beckrath und Herrath, Erkelenz fordert es für Venrath, Kaulhausen, Kückhoven und Katzem und Titz für Jackerath. Auch diese Orte sollten lebenswert gestaltet werden können.

Als Alternative werden Strukturhilfen für die besondere Belastung durch einen kleineren Abstand gefordert.

Ein größerer Abstand sei auch sinnvoller als Emissionsschutzwälle, um später eine Marina zum Restsee hin planen zu können und so auch während des Tagebaus mehr Lebensqualität zu erhalten.

Andere Beteiligte fordern dagegen auch für andere Tagebaurandorte die Errichtung von Lärmschutzwällen. Diese Wälle sollen nach dem Abbau entfernt werden, so dass ein Zugang zum See entstehe, dafür solle das Land die Finanzierung durch Sicherheitsleistungen beim Bergbautreibenden sicherstellen.

Es wird auch auf die Landwirte in den anderen Tagebaurandorten hingewiesen. Auch in Katzem und Kleinbouslar arbeiteten Landwirte auf Pachtflächen, die vom Tagebau betroffen seien. Um den Höfen die Existenz zu sichern, sei der Verlust dieser Pachtflächen durch Ersatzflächen zu kompensieren. Die Interessen der Ortsbauernschaft Katzem sind daher zu hören und zu berücksichtigen.

Gefordert wird auch, dass die Orte am Tagebaurand als Umsiedlungsorte eingestuft werden und Strukturförderhilfen erhalten. Auch soll die kalte Enteignung durch den persönlichen Wertverlust ausgeglichen werden.

### Stellungnahme

Der in der Leitentscheidung festgelegte Mindestabstand ist in den besonderen planerischen Rahmenbedingungen von Holzweiler begründet. Der Tagebau Garzweiler II wird an zwei Seiten an die Ortschaft Holzweiler grenzen. Die Betriebsphase des Tagebaus dauert an diesem Ort deutlich länger als an anderen Tagebaurandorten im Rheinischen Revier. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Holzweiler mussten sich zudem seit langem auf eine Umsiedlung einstellen, was in Teilen zu einem Rückstand von privaten Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen im Wohnumfeld und möglicherweise auch zu Wegzügen geführt haben wird.

Mit dieser Leitentscheidung ist daher eine positive planerische Perspektive für ein lebenswertes Holzweiler zu eröffnen. Dazu gehört eine strukturelle Entwicklungsoption für den Ort und die Erhaltung eines umlaufenden Naherholungsgürtels in einem über das immissionsschutzrechtlich und sicherheitstechnisch gebotene Maß hinausgehenden Abstand (Sozialverträglichkeit des Braunkohlenabbaus).

Diese Rahmenbedingungen sind nicht auf andere Orte im rheinischen Revier übertragbar. Der Entscheidungssatz 3 betrifft eine Sondersituation. Der Unterschied zwischen Holzweiler und anderen betroffenen Ortschaften rechtfertigt einen differenzierten Ansatz sowohl innerhalb des Braunkohlenplans Garzweiler II als auch im Verhältnis zu anderen Braunkohlenplänen (siehe auch „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II, hier Festlegung des Abstandes im Ortsbereich Holzweiler“ von Professor Mayen und Dr. Deutsch, veröffentlicht auf [www.leitentscheidung-braunkohle.nrw](http://www.leitentscheidung-braunkohle.nrw)).

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

In den Erläuterungen der Leitentscheidung wird ausgeführt, dass der festgelegte Mindestabstand von 400 Metern und die in den nachfolgenden Verfahren festzulegenden Immissionschutzmaßnahmen es grundsätzlich möglich machen, im Bereich von Holzweiler die Werte der TA Lärm einzuhalten (Entwurf der Leitentscheidung, S. 20).

Hierzu wird eine Streichung angeregt. Die TA Lärm gelte ausdrücklich nicht für Tagebaubetriebe und sei auch in fachrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht heranzuziehen.

Der Bergbautreibende weist darauf hin, dass Tagebaue aufgrund ihrer Charakteristik und ihrer Unterschiede zu herkömmlichen Industrie- und Gewerbeanlagen bewusst aus der TA Lärm ausgenommen seien. Die Geräuschemissionen eines Tagebaubetriebs unterscheiden sich wesentlich von denen einer Industrieanlage, da sich die Emissionsorte eines Tagebaus dynamisch und nicht stationär verhielten. Die Anwendung der TA Lärm sei daher nicht sachgerecht. Es gelten die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und hier insbesondere § 22, nach dem Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet seien, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert würden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt würden.

Andere Beteiligte fragen, ob der Satz in der Leitentscheidung im Umkehrschluss bedeute, dass in anderen Orten mit kleinerem Abstand die Werte der TA Lärm nicht eingehalten würden.

### Stellungnahme

Im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren findet die TA Lärm keine Anwendung. Gleichwohl ist im Braunkohlenplanverfahren das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme (§ 50 BImSchG) zu beachten. Die Ziele des Schutzes vor Immissionen aus Tagebauen werden durch bergrechtliche Regelungen gewährleistet. Zu diesem Zweck wurden die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen vom 18. September 2003 erlassen, die zuletzt mit Datum vom 01. März 2016 aktualisiert worden sind. Diese Richtlinien besagen u.a., dass bei Tagebauen und den zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen die TA Lärm als Erkenntnisquelle berücksichtigt werden muss. Die Richtlinien wurden durch die Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 1. März 2016 ergänzt.

### Umsetzung

Änderung im Leitentscheidungstext (S. 20, 1. Absatz) ist nicht erforderlich.

## **Sonstige Fragen und Hinweise der Beteiligten zu Entscheidungssatz 3:**

Hinweis: Das Sondermüllzwischenlager des Entsorgers Schönackers sei eine Belastung und müsse im Vorfeld des heranrückenden Tagebaus geregelt werden.

Antwort: Die Genehmigung des Sondermüllzwischenlagers richtet sich nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes (BImSchG).

Hinweis: Die Tagebaue sollen so verkleinert werden, dass es gar keine Umsiedlung im Rheinischen Revier mehr gebe.

Antwort: Der Braunkohlenausschuss hat das Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich und Berverath in 2015 aufgestellt. Mit der Entscheidung, die Ortschaft Holzweiler und die Siedlungen Dackweiler und Hauerhof nicht umzusiedeln, wird es keine weitere Umsiedlung im Rheinischen Revier geben.

Hinweis: L19n zwischen Jackerath und Holzweiler: Noch nicht abgeschlossene bzw. noch nicht realisierte Planungen seien im Rahmen der Leitentscheidung zu prüfen. Dies gelte im Besonderen für die Trassierung der inzwischen planfestgestellten L 19n zwischen Jackerath und Holzweiler.

Antwort: Die L 19n zwischen Jackerath und Holzweiler wird bereits ca. 2023 bergbaulich in Anspruch genommen. Insoweit ist eine Verlegung erforderlich.

Hinweis: Bei der Ausgestaltung des Entscheidungssatzes 3 fehle eine Abwägung mit den Belangen des Bergbautreibenden. Insbesondere würde der bergrechtliche vorgegebene Schutz der Lagerstätte nicht berücksichtigt.

Antwort: Die Abwägung zwischen dem zurückgehenden Bedarf an Braunkohle und dem erheblichen materiellen und immateriellen Auswirkungen der Umsiedlung ist in der Begründung zu Entscheidungssatz 1 dokumentiert (Entwurf der Leitentscheidung Seite 13 und 14). Im Entscheidungssatz 3 geht es um eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Verkleinerung des Tagebaus.

Hinweis: Im Beteiligungsverfahren hätten sich mehr RWE-Mitarbeiter beteiligt als Holzweiler Bewohner hat. Dabei sei zu bedenken, dass nicht jeder Bewohner von Holzweiler über einen Internetanschluss verfüge. Die Mehrheitsverhältnisse der Kommentare dürften daher nicht entscheidend sein. Die Beteiligung sei über das Internet auch nur eingeschränkt wahrgenommen worden, weil einige aus Angst oder aufgrund der Ermangelung eines Internetzugangs keine Beiträge entworfen hätten.

Antwort: Entscheidend ist was inhaltlich im Beteiligungsverfahren vorgetragen wird, nicht wie viele Kommentare geschrieben wurden. Die Beteiligten haben neben der Online-Konsultation auch die Möglichkeiten genutzt, ihre Stellungnahmen postalisch zu übersenden.

Hinweis: Im Tagebau Garzweiler II dürften Kies und andere Bodenschätze nur abgebaut werden, wenn eine Nutzung im Bereich des Tagebaus Garzweiler II nachgewiesen würde.

Antwort: Der bisherige Braunkohlenplan Garzweiler II gibt vor, dass die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebauvorfeld ermöglicht wird. Dies entspricht einem sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Regelungen für die Nutzung dieser Bodenschätzen enthält der Braunkohlenplan nicht. Dies erscheint planerisch auch nicht umsetzbar und auch nicht erforderlich zu sein.

Hinweis: Umsetzung Leitentscheidung: Alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitentscheidung stehenden Planungen sollten auf der Grundlage und unter Heranziehung aktueller wissenschaftlicher Gutachten und Erkenntnisse erfolgen. Mit der Leitentscheidung sollten alle damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Infrastruktur (Tagebaurandstraße), Entwicklung der Konzepte für die Tagebaurandgestaltung und für Flächennutzungen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung von



Lärm und Staub zeitgleich mitentschieden werden und frühzeitig mit der Umsetzung begonnen werden. Damit solle vermieden werden, dass in den betroffenen Randorten später nochmals Veränderungen anstünden.

Antwort: Die Leitentscheidung macht grundlegende Vorgaben, Planungsdetails müssen den nachfolgenden Verfahren mit ihren detaillierten Untersuchungen vorbehalten bleiben.

**Auswertung der Online-Konsultation zu Entscheidungssatz 4 – Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit**

**Thema: Strategien zur Bewältigung des Strukturwandels**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

a) Beteiligung der Bevölkerung

Die Strategien zur Bewältigung des anstehenden Strukturwandels seien unter Beteiligung der Bevölkerung zu entwickeln. Insbesondere sollen dabei auch die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner im Rheinischen Revier berücksichtigt werden.

b) Gemeinsame Strategien der regionalen und lokalen Akteure

Dabei sollen gemeinsame Strategien der regionalen und lokalen Akteure entwickelt werden. Ziel müsse eine Ansiedlung von Industrieunternehmen aus Maschinen- und Fahrzeugbau, Chemie- und Rohstoffindustrie sowie moderner Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie sein. Die Region solle auch weiterentwickelt werden als Forschungs- und Logistikstandort, als Alternative zu der heutigen Stromerzeugung. Beteiligte warnen aber auch davor, sich nur auf Logistik zu konzentrieren, da durch zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft dort eher weniger dauerhafte und gute Arbeitsplätze entstünden. Anregt werden zudem Qualitätsanforderungen für regional bedeutsame Entwicklungsprojekte. Konkret angeregt wird zudem, die Berücksichtigung von Entwicklungskonzepten nicht nur in den Erläuterungen von Entscheidungssatz 4 anzusprechen, sondern die Aussage direkt in den Entscheidungssatz 4 aufzunehmen.

c) Aktive Rolle der Landesregierung

Zudem wird gefordert, dass die Planung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier sofort beginnen müsse. Die Zeit bis zum Ende des Braunkohleabbaus und der Verstromung sei zu nutzen, um einen abrupten Strukturwandel zu vermeiden. Dabei sei eine aktivere Rolle der Landesregierung erforderlich. In der Leitentscheidung heißt es im Entscheidungssatz 4: „die Landesregierung begleitet den Strukturwandel“. Dies sei zu unverbindlich, es fehle das Bekenntnis zur konkreten Unterstützung.

Stellungnahme

Zu a) Beteiligung der Bevölkerung

Entscheidend zur Bewältigung des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier werden die in der Region entwickelten Strategien und Konzepte sein. Der Strukturwandel kann nur gelingen, wenn sich lokale und regionale Akteure aktiv einbringen. Die Landesregierung bewertet die Online-Konsultation dieser Leitentscheidung als wichtigen Verfahrensschritt, dessen Ergebnisse den Prozess entscheidend verbessern. Auch in den weiteren Planverfahren sind Öffentlichkeitsbeteiligungen obligatorisch. Sowohl im Braunkohlenplanverfahren als auch in der Regionalplanung und der Bauleitplanung werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die sonstigen privaten und öffentlichen Planungsträger beteiligt, so dass deren Anregungen ausreichend Beachtung finden.

## Zu b) Gemeinsame Strategien der regionalen und lokalen Akteure

Die Berücksichtigung von Entwicklungskonzepten ist für die Entwicklung des Rheinischen Reviers von besonderer Bedeutung. Der Strukturwandel wird nur gelingen, wenn die kommunale und regionale Ebene gemeinsam zukunftsfähige Strategien entwickeln und in die Regionalplanung einbringen. Die Anregung, für regional bedeutsame Entwicklungsprojekte Qualitätsanforderungen zu definieren, wird positiv bewertet; letztlich muss aber die Region entscheiden, wie solche Qualitätsanforderungen aussehen sollen. Was die Berücksichtigung solcher Entwicklungskonzepte in der Regionalplanung angeht, so findet sich eine entsprechende Vorgabe bereits ausdrücklich im Landesentwicklungsplan.

## Zu c) Aktive Rolle der Landesregierung

Die Landesregierung hat frühzeitig in ihren Koalitionsvereinbarungen 2010 und 2012 den „präventiven“ vorbeugenden Strukturwandel im Rheinischen Revier in ihre Arbeitsplanung aufgenommen. 2011 wurde die Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) ins Leben gerufen. Entscheidende Rahmenbedingung dieses Landesprogramms ist von Beginn an die breite Beteiligung der Region, der Landkreise und Kommunen und der Gewerkschaften, der IHK'en und HWK'en. Durch ihre Mitwirkung im Aufsichtsrat der IRR, gewährleistet die Landesregierung, dass sie den Strukturwandel konstruktiv begleitet und unterstützt.

Anfang 2014 wurde die bisher durch die IHK Aachen betreute IRR in eine GmbH umgewandelt. Nach der konzeptionellen Arbeit in den ersten Jahren nach der Gründung der IRR, steht nun die Auswahl und die Umsetzung konkreter strukturwirksamer Projekte im Vordergrund. Die IRR hat 85 Projektvorschläge aus der Region ausgewählt. 10 Starterprojekte daraus werden jetzt vorrangig bearbeitet und vorangetrieben. Weitere 10 Schwerpunktprojekte werden derzeit qualifiziert. Sie haben eine besondere Bedeutung für die Region, decken in ihrer Summe den gesamten Raum der IRR ab und spiegeln ihre Schwerpunkte wider.

Wichtig für die Auswahl der Projekte ist die Übertragbarkeit und wenn gewünscht auch der Einsatz in der ganzen IRR. Einzelne Projekte ragen auch über die IRR hinaus, wie z.B. die Bildungs-Cloud, die Eingang gefunden hat in die Initiative der Ministerpräsidentin „Lernen im digitalen Wandel“.

Ziel sind insbesondere zukunftsfähige und nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten. Das Feld der IRR ist einer der spannendsten und bestaufgestellten Forschungs- und Wissenschaftslandschaften Europas. Damit ist die Region schon jetzt bestens aufgestellt und hat aus Sicht der Landesregierung beste Chancen, eines der innovativsten Regionen Europas zu werden.

Mit Gründung der IRR ist die Landesregierung sehr früh angetreten, um Zukunft der Region zu gestalten. Die IRR ist bereits jetzt bundesweites Vorbild für andere Braunkohleregionen.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Wohlstandes**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Der Erhalt der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit wird als zentrales Anliegen formuliert. Der Erhalt der Arbeitsplätze, die aktuell mit dem Braunkohleabbau und der Verstromung verbunden sind, ist vielen Beteiligten ein wichtiges Anliegen.

Es besteht die Sorge, dass sich Nordrhein-Westfalen als Wirtschaftsstandort zurück entwickeln könnte und dass energieintensive bzw. stromintensive Industrie aus dem Land gedrängt werde. Als Folge wird befürchtet, dass junge Arbeitskräfte aus der Region abwandern. Zum Teil wird gefordert, dass die bisherigen Abbaugrenzen des Tagebaus Garzweiler II beibehalten werden sollen und dem Bergbautreibenden damit Planungssicherheit gegeben werde. Eine Verkleinerung des Tagebaus führe aus Sicht dieser Beteiligten zu wirtschaftlichem Schaden und zur Vernichtung von Arbeitsplätzen beim Unternehmen RWE und der lokalen Wirtschaft. Erforderlich sei daher ein langsamer und strukturierter Strukturwandel, da keine städtischen Strukturen im rheinischen Revier existieren, die die freigesetzten Arbeitskräfte zügig aufnehmen könnten.

Andere Beteiligte betonen dagegen eine andere Entwicklungsoption: Gerade ein schnelles Ende des Braunkohleabbaus lasse Arbeitsplätze im Bereich der regenerativen Energien entstehen. Es sei entscheidend für die Zukunft dieser Region, die Arbeitsplätze von der Kohle zu den Erneuerbaren Energien zu transferieren. Das Unternehmen RWE baue im Übrigen - unabhängig von der Leitentscheidung der Landesregierung - kontinuierlich Arbeitsplätze ab.

### Stellungnahme

Der Erhalt des wirtschaftlichen Wohlstandes und der Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens ist zentrales politisches Ziel der Landesregierung. Im Rheinischen Revier bedeutet dies, die aktuelle gute Arbeitsmarktlage und die gute Unternehmerstruktur zu nutzen, um den anstehenden und unausweichlichen Strukturwandel zu bewältigen. Die Landesregierung hält einen strukturierten und nicht überstürzten Transformationsprozess für das Rheinische Revier für erforderlich. Wertvolle Arbeitsplätze, die aktuell noch in Braunkohleabbau und Verstromung bestehen, sind langfristig durch neue zukunftsweisende Branchen zu ersetzen.

### Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

## **Thema: Gewerbliche und industrielle Flächenbereitstellung**

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Als Strategie für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wird insbesondere eine bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen und industriellen Flächen gefordert. Die langfristig im Braunkohleabbau und der Braunkohleverstromung wegfallenden Arbeitsplätze sollen so ersetzt werden.

Dabei wird auch das Instrument eines Flächenpools angeregt, um flexibel auf nachhaltige und innovative gewerblich/industrielle Nutzungen und ihre Flächenansprüche reagieren zu können. Unter Flächenpool versteht man Flächenpotenziale in der Entscheidungsfreiheit der Regionalräte, die sehr kurzfristig und damit bedarfsgerecht in der Örtlichkeit umgesetzt werden können.

Es wird zudem eine Betrachtung der bisherigen Kraftwerksstandorte angeregt: Hier sollten Strategien für eine industrielle Nachnutzung entwickelt werden.

Hinterfragt wird in diesem Zusammenhang auch, wie ausreichend Fläche für industrielle Ansiedlungen im Hinblick auf den Flächenbedarf des Restsees bereitgestellt werden können.

### Stellungnahme

Der absehbare Strukturwandel im Rheinischen Revier ist durch präventive Maßnahmen zu gestalten, dass Strukturbrüche und soziale Härten vermieden werden. Ein wichtiger Aspekt präventiver Maßnahmen ist die Flächenvorsorge für eine weiterhin gute wirtschaftliche Entwicklung der Region. Hier sind vor allem die lokalen und regionalen Akteure gefordert, die richtigen Standorte für eine neue gewerbliche und industrielle Entwicklung zu identifizieren. Denn: erste Ergebnisse des inzwischen landesweit existierenden Siedlungsflächenmonitorings belegen, dass es dort noch erhebliche Wirtschaftsflächenpotenziale in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gibt. Die lokalen und regionalen Akteure müssen nun entscheiden, ob diese Wirtschaftsflächen auch an den richtigen Standorten sind oder ob es aus Sicht der Region bessere Standorte gibt. Dabei wird der Flächenbedarf des Restsees aus Sicht der Landesregierung auch aufgrund der Größe der IRR insgesamt nicht verhindern, dass ausreichend Flächen für Industrie und Gewerbe bereitgestellt werden.

Die planerischen Instrumente für die o. g. Flächenvorsorge sind vorhanden: In der Landesplanung ist dies zum einen die Vorgabe an Regional- und Bauleitplanung, bedarfsgerecht Siedlungsflächen für Wohnen, Gewerbe / Industrie u. a. auszuweisen und bei quantitativ ausreichenden Flächen über den Flächentausch bessere Standorte zu ermöglichen. Zum anderen ist es die Verpflichtung zu einer Intensivierung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit, u. a. in regionalen Gewerbeflächenkonzepten. Letzteres berücksichtigt die Tatsache, dass gute, qualitativ hochwertige Standorte für eine wirtschaftliche Entwicklung u. U. nicht in jeder Kommune vorhanden sind. Auch in der Regionalplanung sind die erforderlichen planerischen Instrumente vorhanden: die ausgewählten Standorte können über Änderungsverfahren oder Integration in die anstehenden Fortschreibungsverfahren in den Regionalplänen abgesichert werden.

Inwieweit dabei auch das Instrument eines Flächenpools zum Tragen kommen soll, entscheiden die

Regionalplanungsträger in eigener Verantwortung auf der Basis des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans. Das gilt auch für eine Nachnutzung der vier Braunkohlekraftwerk-Standorte. Der Braunkohlekraftwerkstandort Eschweiler-Weißweiler wird ab ca. 2030 umzunutzen sein. Bereits jetzt entwickelt die Region Konzepte für eine wirtschaftliche Nutzung dieses Standortes; eine frühzeitige Abstimmung mit der Regionalplanung hilft auch hier dabei, spätere Planverfahren effizienter zu gestalten. Vergleichbare Überlegungen sollten auch für den Kraftwerkstandort Grevenbroich-Frimmersdorf (Umnutzung ab 2023) angestrebt werden. Die Kraftwerkstandorte Bergheim-Niederaußem und Grevenbroich-Neurath werden erst langfristig umgenutzt werden können.

## Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an die Regionalräte bei den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen der Regionalplanung.

**Thema: Strukturwandel ist mehr als Entwicklung der Wirtschaft**Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Strukturwandel mehr „als Tourismus und Hochschulen“ und mehr als die Weiterentwicklung der Kraftwerkstandorte und landwirtschaftliche und touristische Entwicklungschance sei. Entscheidend seien auch intakte Kulturlandschaften, als wichtiger Faktor dafür, dass sich Fachkräfte in der Region niederlassen. In der Rekultivierung der Tagebaue werde die große Chance gesehen, eine neue Landschaft mit höherem ökologischem Stellenwert als zuvor entstehen zu lassen. Dabei müsse die Infrastruktur verbessert und der neuen Lage angepasst werden. Der Strukturwandel biete auch die Chance, den demographischen Wandel zu berücksichtigen und speziell auch für Senioren lebenswerte Dörfer zu planen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Bauausstellung wie die IBA Fürst-Pückler-Land in der Lausitz von 2000 bis 2010 angeregt, dies auch bereits zu einem frühen Zeitpunkt des anstehenden Strukturwandels.

Stellungnahme

Bei aller Notwendigkeit den Wandel voranzureiben, darf nicht vergessen werden, dass die Attraktivität der Region auch davon abhängen wird, die großen kulturellen und industriellen Traditionen auch für zukünftige Generationen wahrnehmbar zu erhalten. Dafür wird sich die Landesregierung wie auch in allen anderen Altindustrieregionen einsetzen.

Auch in den Braunkohlenplanverfahren und den Regionalplanverfahren werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch alle anderen Ansprüche für den anstehenden Strukturwandel zu betrachten sein. Die Planverfahren bieten die Chance, eine vielfältige Entwicklungsperspektive für die Region zu entwickeln.

Als Beispiel kann die Rekultivierungsplanung für den Restsee Inden gelten, die aufbauend auf in der Region entwickelten Planungen, die Entwicklungschancen für die Zeit nach dem Braunkohleabbau vorantreibt. Auch die Planung für integrierte Umsiedlungsstandorte ist ein Beispiel für eine zukunftsweisende Anpassung an den demografischen Wandel. Hierauf aufbauend wird es die Aufgabe der Regionalplanung der Regionalräte Köln und Düsseldorf sein, diese Entwicklungen weiter fortzuführen.

Entwicklungschancen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bieten insbesondere die Gestaltung des Restsees und der Kulturlandschaft. Bei der Herstellung einer neuen Kulturlandschaft sollten Lebensräume aus ehemals häufigeren, bördentypischen Landschaftselementen entwickelt werden. Zudem sollen die wiederherzustellenden Biotopverbundstrukturen an die Flächen des Biotopverbundes des LANUV außerhalb des verritzten Gelände angebunden werden.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss und die Regionalräte weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen der Braunkohlenplanung und der Regionalplanung.

**Thema: Finanzierung des Strukturwandels und der Gesamtrekultivierung**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Erforderlich sei, dass sich das Land an der Finanzierung des Strukturwandels beteilige. Eine finanzielle Förderung oder die Einrichtung eines Fonds wird angeregt. Finanzielle Unterstützung wird auch für gemeinsame Masterpläne der Tagebaurandkommunen gefordert. Beteiligte halten Investitionsanreize für erforderlich, um Zuzüge zu ermöglichen und Dienstleistungsangebote aller Art im Rheinischen Revier langfristig zu festigen. Das Land solle zudem für die Kommunen, die als Anteilseigner von RWE entsprechende Dividendenerträge erhalten, ein finanzielles Ausstiegskonzept entwickeln.

Auch zur Finanzierung der Gesamtrekultivierung sehen Beteiligte Handlungsbedarf. Das Land solle insbesondere die Einrichtung einer Stiftung prüfen, alternativ solle das Bergbauunternehmen in einen Fond für die Kompensation von Folgeschäden einzahlen. Andere Beteiligte weisen in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass der Strukturwandel politisch erzwungen sei und nicht aus „natürlichen“ Gegebenheiten entstehe. Es sei also sinnvoll, durch politische Entscheidungen die Wirtschaftlichkeit des Braunkohleabbaus und der Verstromung zu erhalten und so die Finanzierung der Rekultivierung zu gewährleisten.

Aber auch RWE komme eine wichtige Rolle bei der Bewältigung des Strukturwandels zu. Erforderlich sei eine Leitentscheidung, die verhältnismäßig gegenüber der unternehmerischen Zukunft formuliert wird. Der Strukturwandel sei nur in Zusammenarbeit von RWE, Landespolitik und Bevölkerung machbar. Andere Beteiligte betonen dagegen die finanzielle Verantwortung des Unternehmens und fordern eine Solidaritätsabgabe von RWE für den Strukturwandel. Das Unternehmen solle zudem in die Umschulung und Weiterbildung der Mitarbeiter investieren und damit einen Beitrag zum Strukturwandel leisten.

Stellungnahme

Das Land unterstützt den Strukturwandel derzeit aktiv durch die Gründung und Unterstützung der Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR). Unter dem Themenblock „Strategien für den Strukturwandel“ unterdiesem Entscheidungssatz wird die Entwicklung und die Aufgaben der IRR beschrieben. Die Landesregierung setzt sich zudem dafür ein, dass die besonderen Herausforderungen durch den Strukturwandel in allen Braunkohleregionen auch im Rahmen eines entsprechenden, bundesweiten Förderprogramms unterstützt werden können.

Die Landesregierung ist sich sicher, dass das Unternehmen seine Verantwortung für die Region und die Menschen dort weiter wahrnehmen wird.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.



## Schäden und Entwicklungshemmnisse der Tagebaurandorte / Bergschäden

### Anregungen und Hinweise der Beteiligten

#### a) Schäden und Entwicklungshemmnisse am Tagebaurand

In den am Tagebau liegenden Kommunen sollen Schäden und Entwicklungshemmnisse aufgrund des aktiven Tagebaus nicht ausreichend berücksichtigt worden sein. Im Braunkohlenplanverfahren sollen die Tagebaurandgemeinden hinsichtlich des Ausgleichs für den Eingriff in deren Planungshoheit, die entstandenen Schäden und die Sozialverträglichkeit des Eingriffs betrachtet werden.

Es sollten in der Leitentscheidung Planungshilfen und Struktur- bzw. Wirtschaftsförderhilfen verankert werden und darüber hinaus sollte eine Rückstellung für die Ewigkeitslasten gesichert werden.

#### b) Bergschäden

Bezüglich der Bergschäden werden eine Beweislastumkehr und ein Informationssystem gefordert.

### Stellungnahme

#### Zu a) Schäden und Entwicklungshemmnisse am Tagebaurand

Der Bergbautreibende hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeiten in den Tagebaurandorten die in Betriebsplanzulassungen festgelegten Geräusch-Immissionswerte nicht überschritten werden. In den bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen werden planerische und technische Maßnahmen zur Minimierung von Geräuschemissionen festgelegt. Schutz vor Lärmimmissionen bieten vor allem die tiefer liegenden Arbeitsböschungen und die zusätzlichen Schutzwälle von ca. 6-7 Metern Höhe. Hinzu kommen lärmindernde Maßnahmen an Anlagen und Einrichtungen im Tagebau sowie organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Großgeräteinsatzes.

Zur Minderung der Luftverunreinigungen durch Staubemissionen ergreift der Bergbautreibende Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen und teilweise darüber hinausgehen. Dazu gehören Begrünungen von Böschungs- und Bermenflächen oder deren Abdeckung mit nicht flugfähigem Material, die Aufforstung von Flächen mit längeren Standzeiten, der Einsatz fester und mobiler Beregnungsanlagen insbesondere in den Randbereichen der Tagebaue, Einhausung von Übergabestellen und Einsatz von Bedüsungseinrichtungen, der Einsatz von Sprühanlagen im Bereich von Bandanlagen, Bandsammelpunkten und am Kohlebunker sowie die Reinigung fester Fahrwege. Der zulässige Immissionswert für Staubbiederschlag wird eingehalten. Hinsichtlich des Feinstaubes (PM10) ist festzustellen, dass der Jahresmittelwert im Rheinischen Braunkohlerevier unter der durchschnittlichen Belastung anderer industriell geprägter Regionen in NRW liegt, die durchschnittliche Belastung rein ländlicher Regionen in NRW jedoch übersteigt. Die für Feinstaub geltenden gesetzlichen Grenzwerte wurden in den letzten drei Jahren 2013, 2014, 2015 eingehalten.

Eine Sozialverträglichkeitsprüfung nach Landesplanungsgesetz ist in Tagebaurandorten nicht angezeigt. Im Gegensatz zu Orten, die umgesiedelt werden, erfolgt kein Eingriff in das soziale Gefüge des Ortes.

Zu der Befürchtung vor Ewigkeitslasten siehe Thema „Rekultivierung des Tagebaus“ unter Entscheidungssatz 2.

## Zu b) Bergschäden

Nach dem Bundesberggesetz gilt die Bergschadensvermutung ausschließlich im sogenannten Einwirkungsbereich über untertägig geführtem Bergbau. Im Rheinischen Braunkohlenrevier wird die Braunkohle im Tagebau abgebaut, sodass die Bergschadensvermutung hier keine Anwendung findet. Einen mit dem untertägigen Bergbau vergleichbaren Einwirkungsbereich gibt es hier nicht. Die Senkungen innerhalb des von Sumpfungsmaßnahmen beeinflussten Bereiches verlaufen in der Regel gleichmäßig. Lediglich im Bereich geologischer Besonderheiten kann es zu ungleichmäßigen Bodenbewegungen kommen, die Bergschäden auslösen können.

Die Beweislast nach dem (Bundes-) Bergrecht liegt damit grundsätzlich beim Betroffenen. Zur Beweiserleichterung hat sich RWE Power jedoch verpflichtet, nach einer Schadensmeldung alle Untersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen, bis feststeht, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht. Zudem wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Bergschadensbearbeitung umgesetzt, um die Position der Betroffenen weiter zu stärken. So wird beispielsweise auf der Homepage des Bergbautreibenden <http://www.rwe.com/web/cms/de/2374334/rwe-power-ag/energetraeger/braunkohle/bergschaeden/bergschadensbearbeitung/> umfassend über die Möglichkeit der Schadensmeldung berichtet.

Um eine weitere Verbesserung der Position Schadensbetroffener im Umfeld der Braunkohlentagebaue zu erreichen, hat die Landesregierung einen Entschließungsantrag zur Erweiterung u.a. zur Ausweitung der Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben in den Bundesrat eingebracht (Bundesrats-Drs. 427/14 vom 24.09.14) und hat zum Gesetzesvorhaben der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen - Bundesrats-Drucksache 142/15) – einen eigenen Antrag mit konkreten Gesetzesformulierungen gestellt. Dem Antrag hat der Bundesrat zugestimmt. Die Bundesregierung hat Vorschläge zur Ausweitung der Bergschadensvermutung auf Tagebaue in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt, hat jedoch eine Prüfung des Anliegens zugesichert.

In Schadensfällen, in denen eine Einigung zwischen Betroffenen und der RWE Power AG nicht erreicht werden kann, können sich Betroffene an die Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle wenden und eine für sie kostenfreie Prüfung der Angelegenheit vornehmen lassen. Die Anrufungsstelle kann öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige hinzuziehen. Sämtliche Kosten des Verfahrens werden durch die RWE Power AG getragen – unabhängig davon, ob ein Bergschaden festgestellt wird oder nicht.

Über den vom Wirtschaftsministerium eingerichteten Bürgerinformationsdienst für das Rheinische Revier (BID-Braunkohle) können sich Schadensbetroffene über die grundlegenden Ursachen für Bodenbewegungen und mögliche Bergschäden im Rheinischen Revier informieren. Im Informationsteil sind nach Fachgebieten gegliedert die behördlichen und sonstigen Stellen und Informationsportale aufgeführt, die Daten bereitstellen bzw. über die Daten abgerufen werden können, die für die Ermittlung und Beurteilung der Ursachen von Schäden im Umfeld der Braunkohlentagebaue von Bedeutung sein können. Der Dienst ist über die Internetadresse [www.bid-braunkohle.nrw.de](http://www.bid-braunkohle.nrw.de) erreichbar.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

**Alternative Nutzungen der Braunkohle**

Anregungen und Hinweise der Beteiligten

Beteiligte weisen auf mögliche nicht-energetische Nutzungen der Braunkohle hin. In der Braunkohle wird das Potenzial gesehen, als Grundstoff für die chemische Industrie genutzt zu werden. Beteiligte sehen darin eine Chance für den Strukturwandel und fordern eine stärkere Berücksichtigung dieser Option in der Leitentscheidung. Es wird auch die Notwendigkeit für eine öffentlich geförderte Forschung gesehen.

Stellungnahme

Die Landesregierung unterstützt die Erforschung der diesbezüglichen Potenziale der Braunkohle. Die IRR hat ein Starterprojekt „Stoffliche Nutzung von Braunkohle (und braunkohlestämmigen CO“) – Herstellung von synthetischen Basis-Chemikalien und Kraftstoffen“ ausgewählt. Für dieses Projekt hat der Bund eine Förderung bereits in Aussicht gestellt. Die Landesregierung prüft weitergehende Forschungsaktivitäten in diesem Bereich.

Dabei ist allerdings klarzustellen, dass die Braunkohletagebaue planerisch mit der energetischen Nutzung der Braunkohle begründet sind und damit anderweitige Nutzungen der Braunkohle nur untergeordnet zu diesem Hauptzweck umsetzbar sind.

Umsetzung

Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.

<b>Beschreibung der wirtschaftlichen Ausgangslage im Rheinischen Revier</b>
<u>Anregungen und Hinweise der Beteiligten</u>  Es wird kritisiert, dass eine Darstellung der aktuellen regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle sowie der mit der Braunkohle verbundenen Arbeitsplätze fehle.  Andere Beteiligte kritisieren dagegen, dass in der Leitentscheidung eine Darstellung der externen Kosten des Braunkohleabbaus und der Braunkohleverstromung fehlten.
<u>Stellungnahme</u>  Entscheidungssatz 4 bezieht sich auf die regionalen Potenziale im Rheinischen Revier. Eine vollständige Beschreibung der volkswirtschaftlichen Ausgangslage im Rheinischen Revier ist nicht beabsichtigt.
<u>Umsetzung</u>  Änderung des Leitentscheidungstextes ist nicht erforderlich.